PLUTUS-BRIEFE

ZUR FORTBILDUNG VON BANKBEAMTEN

HERAUSGEGEBEN VON GEORG BERNHARD UND BRUNO BUCHWALD

BRIEF 10
8. JAHRGANG

STUTTGART
OKTOBER 1931

Rußland-Geschäfte und ihre Finanzierung

Einleitung.

Das russische Geschäft hat in den letzten Jahren für die deutsche Wirtschaft eine steigende Bedeutung erfahren. Nachdem zunächst nur zögernd eine Anbahnung geschäftlicher Beziehungen zu dem so ganz anders orientierten Sowjetsystem möglich erschien, ist es mit der Zeit immer mehr gelungen, auf rein privatwirtschaftlicher Basis Verbindungen anzuknüpfen, die schließlich dazu geführt haben, daß heute die deutsche Ausfuhr nach Rußland für den Beschäftigungsgrad der Industrie einen wichtigen Faktor darstellt. Damit ist für die deutsche Bankwelt seit Jahren die Frage akut geworden, inwieweit der deutsche Export nach Rußland, neben den in erheblichem Maße auch ein Import russischer Waren getreten ist, finanziert werden kann und in welcher Weise die normalen Methoden bankmäßiger Finanzierung von Warenumsätzen infolge der besonderen Eigenart des Rußlandgeschäftes durch neue Konstruktionen ergänzt werden müssen.

Gerade in den letzten Monaten ist nun dieses Problem besonders wichtig geworden, nachdem in den Verhandlungen mit den russischen Wirtschaftsstellen ein neuer deutscher Kredit in Höhe von 300 Millionen RM zustande gekommen ist, der eine großzügige staatliche Unterstützung von Exportfinanzierungswünschen der Wirtschaft darstellt. Auch die Umwandlung der Golddiskontbank in ein überwiegend Exportfinanzierungen dienendes Institut, die im letzten Jahr im Zusammenhang mit der Neuordnung bei der Reichsbank beschlossen worden ist, soll zu einem wesentlichen Teil das Rußlandgeschäft erleichtern, wenn auch das Tätigkeitsgebiet der Golddiskontbank hiermit keineswegs erschöpft sein wird. Darüber hinaus nimmt aber die Mitwirkung an der Finanzierung von Rußlandgeschäften auch innerhalb des Arbeitsgebietes der einzelnen Kreditbanken jetzt vielfach einen breiten Raum ein.

Wenn wir infolgedessen uns entschlossen haben, einen Plutus-Brief diesen Fragen zu widmen, so hat uns hierzu noch besonders bestimmt, daß gerade die Finanzierung des Rußlandgeschäftes eine Unzahl Besonderheiten aufweist, wie sie sonst der Export- und Importfinanzierung fremd sind. Die staatliche Unterstützung des Exports nach Rußland hat es mit sich gebracht, daß in erheblichem Umfange Garantien des Reiches gegeben werden, daß aber auch, abgesehen von dieser direkten Übernahme der Haftung durch das Reich, besondere Exportversicherungsmöglichkeiten bestehen. Bei der Höhe des Risikos, die jede kapitalistische Wirtschaft auch heute noch in das Geschäft mit Rußland einkalkulieren muß, spielt diese Frage der Rükkendeckung durch Reichsgarantien oder Versicherungshaftung anderer Stellen eine entscheidende Rolle, was auch bei der Frage der Finanzierung, d. h. bei der Investierung von Mitteln durch Banken, in größtem Maße zu beachten ist.

Für das Verständnis dieser Fragen erschien es aber keinesfalls ausreichend, nur die technische Seite der Finanzierung von Rußlandgeschäften darzustellen, vielmehr wird es hierzu erforderlich sein, auch einen ungefähren Überblick über die besondere Struktur des Rußlandgeschäfts zu geben, was unlösbar mit dem weiteren Problem zusammenhängt, inwiefern überhaupt die russische Wirtschaft von unserem Standpunkt aus gesehen Besonderheiten aufweist, die bei jedem Geschäftsverkehr mit dem Sowjetreich beachtet werden müssen. Unsere

Einteilung

soll infolgedessen folgendermaßen sein:

Der erste Aufsatz soll eine *Übersicht über die russische Wirtschaftsstruktur*, insbesondere auch derart, wie sie sich dem Kommunismus selbst darstellt, geben, wobei in erster Linie der jetzt beherrschende Faktor des sowjetrussischen Wirt-

schaftslebens, nämlich der *Fünfjahresplan*, betrachtet werden soll. Dies wird über unser gegenwärtiges Thema hinaus auch interessante Parallelen zu der augenblicklichen Wirtschafts- und Krisenentwicklung der gesamten kapitalistischen Wirtschaft ergeben.

In einem weiteren Aufsatz sollen dann im einzelnen die *deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen* dargestellt werden, wobei auch auf die Basis dieser Verbindung, d. h. die verschiedenen Verträge und ferner auf die Auswirkungen in Form von Ziffern des Imports und Exports hingewiesen ist.

Daran reiht sich dann ein letzter Artikel über die technischen Einzelheiten unseres diesmaligen Programms, d. h. über die *Fragen der Versicherung und Finanzierung* des Rußlandgeschäfts, wie es sich heute entwickelt hat.

Rußlands Wirtschaftsstruktur und der Fünfjahresplan (1928/29—1932/33).

Die Problemstellung sei durch zwei Zitate angedeutet:

„Zum erstenmal in der Weltgeschichte tritt ein ungeheueres Land mit unerschöpflichen Naturreichtümern und ein befreites Hundertfünfzigmillionenvolk mit einem großangelegten Plan des Aufbaues der sozialistischen Wirtschaft und Kultur, der sozialistischen Gesellschaft vor die ganze Welt.“ G. Grinko, Der Fünfjahresplan, S. 18.

„Was das Leben im heutigen Rußland so bewegt und intensiv macht, ist das Bewußtsein, daß hier ein gewaltiges soziales Experiment vor sich geht.“ M. Farbman, „Piatiletka“, Der Fünfjahresplan, S. 25.

Auf der New Orleaner Baumwollkonferenz wurde kürzlich der Vorschlag angenommen, durch Staatsgesetz das Pflanzen von Baumwolle in den Südstaaten für 1932 zu verbieten, um die weitere Überflutung des Weltmarktes mit billiger Baumwolle zu verhindern. Und wie in Baumwolle, erstickt die Welt in allen anderen Rohstoffen, aber auch in Getreide und vielen Fertigwaren. Und das zu einer Zeit, da das Arbeitslosenheer der Welt die 30-Millionen-Grenze überschritten hat. „Druck und Not nicht als Folge von Mangel, sondern als Folge des Überflusses ist ein schweres Gebrechen“, so faßt Spiethoff in seinem bekannten Krisenartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Charakteristik der freien kapitalistischen Marktwirtschaft zusammen. Der Bolschewismus versucht nun die Krise von Überfluß und Elend durch Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu überwinden, indem er die Marktwirtschaft durch eine Planwirtschaft ersetzt. *Der Fünfjahresplan soll der Weg zur Schaffung einer krisenlosen Wirtschaft sein. Ob und unter welchen Umständen er geeignet sein kann zur Erreichung des gesteckten Zieles, soll hier kurz erörtert werden.*

Der Fünfjahresplan stellt nur ein Glied in einem System von Plänen dar, und zwar das Mittelglied zwischen dem über anderthalb Jahrzehnte sich erstreckenden Generalplan und den jährlichen und noch kurzfristigeren Kontrollziffern. Seine besondere Aufgabe besteht in der Bestimmung des Tempos für die koordinierte Entwicklung der Hauptzweige der Wirtschaft. Fünf Jahre sind deshalb als Zeitspanne gewählt worden, weil bei großen technischen Neuanlagen normalerweise mit einer Bauzeit von fünf Jahren zu rechnen ist [1]).

Durch sorgfältiges Studium der bisherigen Entwicklung und der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ist ein wohlüberlegter Plan zur Regelung von Produktion und Verteilung aufgestellt worden, mit dem Endzwecke, die Anarchie der Marktwirtschaft zu überwinden und durch eine auf dieser Basis erzielte Steigerung der Produktivität und ungehinderte Entfaltung der Produktivkräfte die Überlegenheit der Sowjetwirtschaft gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft zu erweisen.

Um sich ein Bild von der Größe der gestellten Aufgabe zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich um ein wirtschaftlich und kulturell rückständiges Land handelt, das $^1/_6$ der Erdoberfläche umfaßt. Es zählt 158 Millionen Einwohner und ist also von sehr geringer Wohndichte. Verkehrstechnisch ist es, wenn man die kontinentalen Dimensionen in Betracht zieht, völlig unentwickelt. Die Anzahl der Analphabeten ist mit 65 % eher zu niedrig, denn zu hoch gegriffen. Die Bevölkerung besteht zu ca. 80 % aus Bauern. In einem solchen ausgesprochenen Agrarland soll die Industrialisierung in amerikanischem Tempo durchgeführt werden, ohne Zufuhr von Auslandkapital, gestützt auf eine völlig ungeschulte und undisziplinierte, mit der Landwirtschaft häufig noch eng verbundene Arbeiterschaft, mit einem unendlich kleinen, unzureichend ausgebildeten Stab von Fachleuten

[1]) Zur Geschichte der Planwirtschaft in der UdSSR. vgl. die vorzügliche Monographie von Friedrich Pollock, Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917—1927, Schriften des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M., Zweiter Band, Leipzig 1929.

auf dem Gebiete der Technik, Organisation und Verwaltung, und das bei zwangsmäßiger Umwandlung des gesamten Wirtschaftssystems in Industrie und Landwirtschaft auf kollektivistischer Grundlage.

Wir können hier natürlich nur in einem ganz groben Umriß eine Vorstellung von der Struktur und der Durchführung des Fünfjahresplans geben. Die offiziellen russischen Statistiken können naturgemäß nur mit erheblichen Reserven als zahlenmäßige Grundlage verwandt werden, besonders wenn es sich um Wertgrößen handelt. Immerhin wird die Entwicklungslinie wohl richtig erfaßt. Um einen Begriff von dem Ausmaß der neuen Produktionsanlagen und Vervollkommnung der alten zu erhalten, sei die Sollsumme der Kapitalinvestitionen in dem Jahrfünft 1928/29 bis 1932/33 denen im Zeitraum 1923/24—1927/28 gegenübergestellt [2]):

	1923/24 bis 1927/28	1928/29 bis 1932/33
Gesamtsumme der Investitionen	26,5 Milld. Rb.	64,6 Milld. Rb.
Davon entfallen auf:		
a) Industrie	4,4 „ „	16,4 „ „
b) Errichtung von Überlandzentralen . . .	0,8 „ „	3,1 „ „
c) Verkehrswesen . .	2,7 „ „	9,9 „ „
d) Landwirtschaft . .	15,0 „ „	23,2 „ „

Das Bestreben, die Entwicklung der Industrie in weit höherem Maße zu fördern, ergibt sich aus dieser Zusammenstellung mit aller Deutlichkeit. Die Gesamtsumme der Industrieinvestitionen steigt, wenn man die Neuanlagen für die Elektrifizierung hinzunimmt, fast auf das Fünffache. Da der für Investitionen in der Landwirtschaft vorgesehene Betrag größtenteils auf die Maschinisierung verwandt werden soll, kommt auf die Industrie in Wirklichkeit ein noch größerer Anteil. Am Ende des Jahrfünfts würden dem Plane nach nicht weniger als 35 % der gesamten Industrieproduktion von neugebauten Unternehmungen geliefert werden [3]).

Die Wandlung in der Struktur des Landes nach den vorgesehenen Investitionen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	1927/28	1932/33
Industrie	14,0 %	22,8 %
Überlandzentralen	1,4 %	4,1 %
Transportwesen	16,6 %	17,2 %
Landwirtschaft	41,0 %	30,4 %
Städtischer Wohnungsbau . . .	17,2 %	12,0 %
Sonstiges	9,8 %	13,5 %

Hand in Hand mit der Industrialisierung des Landes und der Intensivierung und Maschinisierung der Landwirtschaft wächst sehr erheblich der Anteil der sozialistischen Staatsindustrie am Gesamtkapital, wie das die folgende Übersicht zeigt:

	1927/28	1932/33 [4])
	In % des Gesamtkapitals am Schluß des Wirtschaftsjahres	
Staatssektor	51,0	63,6
Genossenschaftssektor	1,7	5,3
Privatsektor	47,3	31,1

Auf statistische Übersichten können wir leider nicht ganz verzichten, wenn wir von der Größenordnung der wichtigsten Veränderungen im russischen Wirtschaftsleben eine Vorstellung zu gewinnen suchen. Wir wollen aber nur noch eine einzige Tabelle aufführen, um zu zeigen, wie sich bisher die einzelnen Industriezweige im Vergleich zu 1913 entwickelt haben. Die Verlegung des Nachdrucks auf die Schwerindustrie ist unverkennbar.

Die erreichte

Produktionssteigerung

ist relativ ganz außerordentlich. Sie schreitet auch ständig fort. So hat sich in der Zeit von 1927 bis 1930 die Roheisenproduktion nahezu verdoppelt. Und doch besagt das sehr wenig, besonders, wenn man sich die bolschewistische Devise „einholen und überholen" (nämlich die fortgeschrittenen kapitalistischen Länder!) vor Augen hält. Stalin spricht die Wahrheit ganz ungeschminkt aus: „Wir sind um hundert Jahre hinter den führenden Nationen der Welt zurück." Man vergleiche, führte er kürzlich auf dem Kongreß der Kommunistischen Partei aus, die Produktionszahlen Rußlands mit denen fortgeschrittener Industriestaaten: Deutschlands Roheisenproduktion stellte sich 1929 auf 13,4 Mill. t, die der Vereinigten Staaten auf 42,3 Mill. t, die Englands auf 7,7 und die Sowjetrußlands bis 1930 auf 5,5 Mill. t. Die UdSSR. erzeugte 1929 nur 6,4 Millionen Kilowatt, die Vereinigten Staaten dagegen 126 Millionen, Kanada 17,6 und Deutschland 33 Mill. Kilowatt [5]).

Wenn Stalin mit aller Offenheit diese Rückständigkeit unterstreicht, so verfolgt er dabei eine in England oft erprobte Taktik, die Nation zur höchsten Leistungsfähigkeit durch krasse Schilderung einer gegebenen Situation anzuspornen. Was bisher erreicht ist, muß aber auch dann als erstaunlich bezeichnet werden, wenn man die geringe Qualität der Erzeugnisse in Rechnung stellt.

Die industriellen Gewaltleistungen erforderten eine ungeheuer rasche Akkumulation und waren nur auf Kosten einer Minderung des Anteils der Arbeiter und Bauern am Sozialprodukt möglich. Die vorgesehene allmähliche Preissenkung konnte nicht erreicht werden, vielmehr mußte die Akkumulation mit allen Mitteln gesteigert werden, um in kürzester Frist die Produktionsmittel-

[2]) Siehe G. Grinko, Der Fünfjahresplan der UdSSR. Eine Darstellung seiner Probleme, Wien-Berlin 1930, S. 44/45. Der Verfasser gehört zu den Mitschöpfern des Fünfjahresplans und spielt heute bei seiner Durchführung eine entscheidende Rolle.

[3]) Grinko, ebd. S. 45.

[4]) Grinko, ebd. S. 46.

[5]) Zitiert nach Farbman, ebd. S. 731/32.

Produktionszweige	Rechnungseinheit	Absolute Zahlen 1913	1927/28	1928/29	In % von 1913 [6] 1927/28	1928/29
1. Elektrifizierung:						
Stromerzeugung	Mill. KWh	1945	5050	6600	259,6	339,3
Darunter Überlandzentralen	Mill. KWh	960	1870	2415	271,0	350,0
2. Brennstoffe:						
Steinkohle	Millionen t	28,9	35,4	41,0	122,5	142,2
Naphtha	Millionen t	9,3	11,7	13,2	125,8	141,9
Torf	Millionen t	1,6	6,9	7,7	446,2	500,3
3. Maschinenbau:						
Vergasungsmotore	1000 PS	26,5	107,9	150,0	403,4	565,0
Landwirtschaftliche Maschinen	Millionen Rb.	67,0	125,0	162,0	186,6	241,8
4. Erze und Metalle:						
Eisenerze	Millionen t	9,2	5,7	7,1	61,9	76,8
5. Chemische Industrie:						
Soda	1000 t	154,0	205	249	133,1	161,7
Superphosphat	1000 t	55	150	261	272,7	474,5
6. Konsumtionsmittel:						
Baumwollgewebe	Millionen m	2250	2742	2970	121,9	132,0
Wollgewebe und Tuche	Millionen m	95	97	105	102,1	110,5
Mahlzucker	1000 t	1290	1340	1340	103,9	103,9
7. Landwirtschaftliche Produkte:						
Getreide	Millionen t	81,6	73,1	74,5	89,5	91,3
Baumwolle	1000 t	744	718	861	96,6	115,7
Flachs	1000 t	454	248	346	54,6	76,2
Zuckerrüben	Millionen t	10,9	10,1	10,6	92,7	97,2

industrie als die Grundlage der neuen Wirtschaftsstruktur entsprechend ausbauen zu können. Als ein (auch im Rahmen der autarken russischen Wirtschaft) nicht ungefährlicher Weg wurde dabei in den letzten zwei Jahren der einer (bereits recht beträchtlichen) Inflation beschritten, wodurch der Lohnanteil zusätzlich gemindert worden ist. Trotzdem darf man nicht etwa die Erstellung riesiger Industrieanlagen mit dem ökonomisch bedeutungslosen Bau von Pyramiden vergleichen, wie das in letzter Zeit wiederholt geschehen ist. Bewußt will hier ein zur Führung gelangter Volksteil allen Entbehrungen zum Trotz die im Interesse seiner gesamten Wirtschaft liegende Industrialisierung mit aller Gewalt durchsetzen. Man mag über eine solche Wirtschaftspolitik denken, wie man will, die wirtschaftlich und soziologisch grundverschiedenen Voraussetzungen einer derart beschleunigten Industrialisierung in der Sowjetunion und in kapitalistischen Ländern dürfen nicht übersehen werden. Kein Zweifel, daß der Arbeiter in Westeuropa und gar erst in den Vereinigten Staaten im Verhältnis zu dem elenden Dasein eines russischen Arbeiters das Leben eines „Bourgeois" führt, aber man muß sich darüber klar sein, daß der russische Arbeiter von seinem besonderen Standpunkt aus seine ganz andere soziale Stellung und andere Position im Wirtschaftsprozeß als schwer ins Gewicht fallende Äquivalente ansieht. Schwer ruht auf ihm die Last der beschleunigten Kapitalakkumulation, und er kann diese Last, die die Mehrwertrate des modernen Kapitalismus reichlich überwiegt, vielleicht nur in dem Gefühl tragen, daß es sich um „seine Sache" handelt. Anders wäre der Aufbauwille nicht zu verstehen und das physische Elend gar nicht zu ertragen, auch in Rußland nicht.

Zur Illustration dieser Verhältnisse sei die Schilderung russischen Wirtschaftslebens des früheren Frankfurter Stadtbaumeisters Ernst May wiedergegeben, der jetzt nach Rußland berufen worden ist. Kürzlich war May wieder am Ural. Hier seine Beschreibung von Magnitogorsk, dem neuen Zentrum der Eisenindustrie [7]:

„Wir nähern uns Magnitogorsk und nehmen sofort die großen Fortschritte wahr, die das Werk seit unserem letzten Besuch vor einigen Monaten machte. Die ersten Hochöfen recken ihre schwarzen Häupter gen Himmel, der Betonkoloß der Elektrozentrale nähert sich der endgültigen Gestaltung. Der Stausee ist vollgelaufen. Wo noch vor einem Jahre Menschen und Tiere in glühender Steppe nach Wasser lechzten, da dehnt sich jetzt, vom Winde gekräuselt, der nahezu 14 qkm große See. Die weichen Kuppen des Magnitberges haben ihr Profil verändert, Menschenheere haben, terrassenförmig den Hang umziehend, Bahnlinien für die Erzbeförderung eingeschnitten. Bereits befördern die ersten Züge das schwarze Erz für die im Herbste beginnende Verhüttung. Diese Riesenwerkstatt der Menschheit beeindruckt deshalb den Beschauer in besonderem Maße, weil hier nicht wie an vielen anderen Orten des Aufbaues in der UdSSR. an Vorhandenes angeknüpft wurde. 130 000 Menschen, Angehörige der verschiedensten Rassen, unter ihnen, besonders kenntlich an ihren flach-

[6]) Grinko, ebd. S. 21/22.

[7]) Frankfurter Zeitung vom September 1931.

gedrückten Gesichtern, die Kirgisen, arbeiten heute bereits an der Baustelle."

Gewiß ist die Produktivität der Arbeit, an westeuropäischem Maßstab gemessen, sehr gering. May selbst kann bei aller Freude des Künstlers an der schöpferischen Leistung, die er so reich gestreut sieht, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ein „gewaltiger Abstand zwischen dem Tempo dieser primitiven Menschen und dem westeuropäischer, durchgeschulter Arbeiter" besteht. Das liegt aber nicht am Wirtschaftssystem der Sowjetunion, sondern an der kulturellen Rückständigkeit des Landes. „Eine unsägliche Geduld ist erforderlich, sagt mit Recht May, um diese Menschen zu schulen und in moderne Arbeiter umzuwandeln." Dazu braucht man aber Jahrzehnte!

Rein ökonomisch betrachtet, kann daher das bisher Erreichte nur bescheidenen Ansprüchen genügen. Es liegt aber sicherlich nicht nur an der bürokratischen Willkür, die die Initiative und das Verantwortungsgefühl lähmt, sondern auch an der Disziplinlosigkeit der Arbeiterschaft, wenn auf Schritt und Tritt uns Leerlauf und Nebeneinanderarbeiten begegnet. Aber die Bürokratie selbst trägt, abgesehen von der ihr arteigenen Schwerfälligkeit, einen asiatischen Einschlag — wie vor dem Kriege auch — und ist daher der schwierigen organisatorischen Aufgabe nicht gewachsen. Auch hier ist eine große Erziehungsarbeit zu leisten[8]).

Noch schwerer als die Industrie läßt sich die

Landwirtschaft

planmäßig regeln. Ursprünglich war auch eine Umgestaltung der Landwirtschaft nicht vorgesehen. Die geringe Ertragsfähigkeit der russischen Bauernwirtschaft, die Verringerung der Anbaufläche als Reaktion auf die Getreideeintreibungen der Regierung, das Erstarken des Großbauerntums (der sog. Kulaken) in der Periode des NEP und die von dieser Seite her drohende Gefahr eines Rückschlages in die kapitalistische Wirtschaft, veranlaßte nach langen Kämpfen innerhalb der herrschenden Partei mit der das Sowjetsystem kennzeichnenden Konsequenz an die Umgestaltung auch der Landwirtschaft auf kollektivistischer Grundlage zu schreiten. Die Notwendigkeit, in der Getreideversorgung in möglichst kurzer Zeit von der Bauernwirtschaft sich unabhängig zu machen, führte zu dem Versuch, nach amerikanischem Vorbild landwirtschaftliche Großbetriebe, Getreidefabriken, zu schaffen, unter großzügiger Verwendung von Traktoren und Mähdreschern. Gleichzeitig wurde ein förmlicher Feldzug gegen das Kulakentum eröffnet, während die Klein- und Mittelbauern gezwungen wurden, sich zu Kollektivbetrieben (zu sog. Kolchosen) zusammenzuschließen. Für die Staatsgüter (sog. Sowchosy), bei denen der Bauer nur noch die Funktionen eines landwirtschaftlichen Arbeiters ausübt, wird eine Anbaufläche von 5 Millionen Hektar für das Ende des Jahrfünfts vorgesehen, die der Kollektivwirtschaften soll auf 22 Millionen Hektar anwachsen. Am Ende des Jahrfünfts soll der vergesellschaftete Sektor 18 % der Anbaufläche und 17 % der Bruttoproduktion der Landwirtschaft erreichen und 20 % der Getreideproduktion und 43 % des auf den Markt kommenden Getreides liefern[9]).

Die Staatsgüter haben sich nach offiziellen Berichten gut entwickelt. Das Staatsgut „Gigant", das zu den größten Gutsbetrieben der Welt gehört, umfaßt 220 000 Hektar. In der deutschen Literatur ist die Organisation der Sowjetgüter wiederholt eingehender beschrieben worden (so neuerdings von Grinko, Farbman, Knickerbocker u. a.). Daß die Beseitigung der bäuerlichen Individualwirtschaften oft mit unglaublicher Härte durchgeführt wurde, ist aus der Presse zur Genüge bekannt. Sie ist aber auch mit ungeahnten Schwierigkeiten und Folgen verknüpft. Bisher ist die Sozialisierung der Landwirtschaft in viel zu raschem Tempo durchgeführt worden. Zum Teil ist das sogar gegen den Willen der Regierung erfolgt, wenn auch ausgelöst durch die gegen die Bauernwirtschaft gerichteten Repressivmaßnahmen. Es kam zu einer ausgesprochenen Flucht der Bauern in die Kollektive, weil diese als das geringere Übel angesehen wurden. Es fehlte aber an den notwendigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und an geeigneten Betriebsleitern, um die Bewegung in geordnete Bahnen zu lenken.

Die Intensivierung der russischen Landwirtschaft hängt in hohem Maße vom Fortschritt der Industrialisierung und der Entwicklung des Verkehrswesens ab. Die Eigenproduktion an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten hat bedeutende Fortschritte gemacht, bleibt aber angesichts der gestellten Aufgabe völlig unzulänglich. Das Verkehrswesen gehört aber, obwohl auch hier Bedeutendes geleistet worden ist — erwähnt sei nur der Bau der Turkestan-Sibirischen Eisenbahn —, zu den traurigsten Kapiteln im russischen Wirtschaftsleben[10]).

Otto Schiller, einer der besten Kenner der russischen Agrarwirtschaft, rechnet damit, daß — Stabilität des Systems vorausgesetzt — die

[8]) Die verhängnisvollen Folgen bürokratischer Maßnahmen für die rationelle Gestaltung großindustrieller Betriebe schildert sehr eindringlich Paul Berkenkopf in seinem Aufsatz, Die Großeisenindustrie Sowjetrußlands, Annalen der Betriebswirtschaft und Arbeitsforschung, Bd. IV, 1930, Heft 3, S. 380 ff.

[9]) Grinko, ebd. S. 121.

[10]) Vgl. G. Cleinow, Roter Imperialismus, Eine Studie über die Verkehrsprobleme der Sowjetunion, Berlin 1931.

Kollektivierung der russischen Landwirtschaft am Ende des Fünfjahresplanes im wesentlichen ihren Abschluß finden wird. Die Sowjetunion werde dann uns „als ein Land mit einer völlig veränderten und in seiner Struktur von allen Ländern grundsätzlich verschiedenen Landwirtschaft" gegenüberstehen. An die Stelle von 26 Millionen Bauernwirtschaften werden nicht mehr als 200 000 bis 250 000 Großbetriebe treten [11]). Die Kollektivierung der Landwirtschaft wird, wie Schiller mit Recht annimmt, für die Zukunft des Sowjetregimes, aber auch für die Weltagrarproduktion, von größter Bedeutung sein. Erst der Erfolg der Kollektivierung der Landwirtschaft wird zeigen, ob der bolschewistische Staat in der Lage ist, „neue sozialistische Lebensformen zu schaffen". Die Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb in den Getreideanbaugebieten der Sowjetunion stehe außer Frage [12]). Damit ist aber auch ausgesprochen, daß hier ein beachtlicher Konkurrent am Weltmarkt auftreten wird, und nicht nur für vorübergehend wie gegenwärtig.

Die Befürchtung, Rußland könnte in absehbarer Zeit auf industriellem Gebiete mit kapitalistischen Ländern ernstlich konkurrieren, ist schon wegen der geringen Qualität der Erzeugnisse, die erst in Jahrzehnten auf das europäische Niveau gehoben werden könnten, völlig unbegründet. Bei Getreide und einigen Rohstoffen kann Rußland aber sehr bald zu einem mächtigen Konkurrenten werden. Auf dem internationalen Petroleummarkt ist der Druck des russischen Exports schon heute sehr stark zu spüren.

Wie einschneidend die unmittelbaren Wirkungen der Umgestaltung der Agrarverhältnisse sich auch erweisen mögen, viel wichtiger sind die Fernwirkungen, die man heute mehr ahnen als bestimmen kann. Welche Folgen die Freisetzung von Millionen und aber Millionen Bauern durch die Maschinisierung des landwirtschaftlichen Betriebes haben kann, läßt sich heute schlechthin noch nicht sagen. Einmal in Bewegung gekommen, wird diese Lawine nicht mehr aufzuhalten sein. Das Problem der Arbeitslosigkeit, das im äußersten Gegensatz zu kapitalistischen Ländern gegenwärtig in der Sowjetunion nicht akut ist, kann dann Formen annehmen, die schwer zu meistern sein werden.

Will man die Lebensfähigkeit und die Aussichten des Sowjetsystems beurteilen, so muß man zwei Dinge streng auseinanderhalten: die Folgeerscheinungen wirtschaftlicher und kultureller Rückständigkeit des Landes und die

Auswirkungen der Planwirtschaft

als solchen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die geringe Produktivität der russischen Arbeit und die mangelhafte Qualität der Erzeugnisse darauf zurückgehen, daß der russische Industriearbeiter der an strenge äußere und innere Disziplin gebundenen, systematischen, modernen Fabrikarbeit nicht gewachsen ist. Wahrscheinlich gehört sogar diese Erziehungsarbeit zu den wichtigsten Erfolgen des Sowjetregimes, dem allerdings Machtmittel, aber auch ideologische Beeinflussungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie keinem Staate je zuvor. Man wird also Hunderte von Mängeln und Nöten des Landes auf frühere Sünden und die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit des Landes zurückführen müssen.

Es wäre indessen verfehlt, wollte man alle wirtschaftlichen Gebrechen, die das System bisher gezeitigt hat, auf diese Weise erklären. Zeigen sich doch auch Mängel prinzipiellen Charakters, die zu überwinden jeder sozialistischen Wirtschaft große Schwierigkeiten bereiten wird. Über die weitere Entwicklung der Sowjetwirtschaft wird man heute ebensowenig ein endgültiges Urteil fällen können, wie über den Kapitalismus in seinen ersten Stadien. Die Hindernisse, die der Kapitalismus bei seinem Entstehen zu überwinden hatte, waren ganz gewaltig. Man erinnere sich nur an Sombarts Schilderung der Entstehung des modernen Kapitalismus. Was mußte da nicht alles an Gewohnheiten und weltanschaulichen Bindungen, an Rechtseinrichtungen und sozialen Schichtungen, physisch und psychisch, gebrochen und zertrümmert werden, ehe der Kapitalismus sich durchsetzen konnte. Und doch lag die Entwicklung des modernen Kapitalismus in der Linie eines Jahrtausende zurückliegenden historischen Prozesses und knüpfte als Hebelansatz an den mächtigsten Instinkt des Menschen, an den Eigennutz, an. Der Sozialismus bedeutet einen Bruch dieser Entwicklungslinie. Er bedeutet die Verdrängung des individualistisch eingestellten Wirtschaftssubjektes, wie er in primitiver Gestalt — ungeachtet aller genossenschaftlichen Bindungen des Gewohnheitsrechtes — auch im russischen Bauer stark ausgeprägt ist, in einen „Kollektivmenschen".

Die freie Marktwirtschaft als Einheit der ausschließlich nach größtem Nutzen strebenden Wirtschaftssubjekte konnte sich verhältnismäßig leicht durchsetzen. Die Preisgabe der Marktwirtschaft zugunsten einer kollektivistischen Regelung von Produktion und Verteilung hat eine diametral entgegengesetzte wirtschaftliche Einstellung zur Voraussetzung. Wenn diese nicht erfolgt ist, führt die Beseitigung des Marktverkehrs unter modernen Lebensverhältnissen zu chronischen Störungen, die für die gesamte Wirtschaft nicht geringere Opfer bedeuten, als die akuten Störungen, die wir als Krisen bezeichnen.

[11]) Otto Schiller, Die Kollektivbewegung in der Sowjetunion. Ein Beitrag zu den Gegenwartsfragen der russischen Landwirtschaft. Zweite verbesserte und vermehrte Aufl., Berlin 1931, Osteuropäische Forschungen, hrsg. von Otto Hoetzsch, Neue Folge, Bd. 8.

[12]) Derselbe, ebd. S. 104—106.

Bei der Marktwirtschaft bestimmt — ungeachtet aller Hemmungen — letztlich der Preis, was und wie produziert wird. Weder können Güter produziert werden, die auf die Dauer die Kosten nicht decken, weil sonst das Angebot zurückgeht, noch können die Kosten eine bestimmte Grenze überschreiten, weil sonst die Nachfrage zurückgeht. Freilich entstehen im Kapitalismus trotz des Waltens des Preismechanismus, weil dieser von mehr oder weniger monopolistischen Bindungen nicht frei ist, zeitweilig Disproportionalitäten, die in ihrer Zuspitzung schließlich zu Krisen führen. Es sind aber wiederum die Preise für Güter, Arbeit und Kapital, die durch Veränderung der Austauschrelationen eine Übereinstimmung zwischen Produktion und Verbrauch herbeiführen, wenn auch zuweilen unter schweren, bisher aber immer nur akuten Erschütterungen. Mit Beseitigung der Marktwirtschaft fällt die Preisbewegung als Regulator der gesamten Wirtschaft weg. Damit schwindet aber auch die Möglichkeit, die einzelnen Produktionszweige aufeinander abzustimmen, weil man Aufwand und Leistung nicht mehr in eindeutiger Weise gegeneinander abwägen kann. Die Wirtschaftsrechnung ist in Frage gestellt.

Der naheliegende Einwand, die sozialistische Wirtschaft brauche keine Erfolgsrechnung in bisherigem Sinne, weil über das Schicksal der einzelnen Unternehmungen, soweit sie als Einheit erhalten bleiben, nicht die Rentabilität entscheidet, ist prinzipiell richtig, läßt aber die Frage offen, wie der Aufwand rationell geregelt werden kann. Auch in der Sowjetwirtschaft müssen zur Vermeidung von Fehlinvestitionen die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige aufeinander abgestimmt werden, die Beziehung zwischen Aufwand und Ertrag irgendwie geregelt werden. Sonst wird es unvermeidlich, daß Überfluß und Mangel regellos einander ablösen, daß man bald auf Kosten der Zukunft lebt, bald die Gegenwart der Zukunft opfert.

Am deutlichsten zeigt sich das bei Bestimmung des Investitionstempos. Im Kapitalismus wird der fortschreitende Ausbau von Produktionsanlagen im Konjunkturverlauf schließlich durch Steigerung der Zinslast unterbunden, denn sie zeigt an, wieweit es sich als rentabel erweist, Produktionsumwege von bestimmter Länge einzuschlagen. Die Kurve der Investitionen verläuft im Kapitalismus ganz und gar nicht stetig (das ist ökonomisch sein größter Fehler!), immerhin erfolgen die Investitionen auch nicht ganz steuerlos. Bei der Planwirtschaft richtet sich die Investition nicht wie im Kapitalismus nach dem Stande der Kapitalakkumulation, vielmehr wird umgekehrt das Tempo der Kapitalbildung durch das festgesetzte Investitionsprogramm bestimmt. Die Folge ist überstürzte Industrialisierung und Kürzung des für den Konsum bestimmten Teiles des Sozialprodukts auf der einen, Erstellung von Anlagen, für die vorerst keine dringende Notwendigkeit vorlag, auf der anderen Seite. So wird die Häufung von Kapitalfehlleitungen mit den verheerenden Folgen für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern unvermeidlich. Nun braucht man heute nicht zu sagen, wie groß die Kapitalfehlleitung im Kapitalismus ist. In der sozialistischen Wirtschaft sollten aber doch die Produktivkräfte entsprechend dem jeweils erreichten Stande der Technik unter Vermeidung jeder Fehlleitung frei entwickelt werden können. Auch wenn man in Abzug bringt, was in der Sowjetunion bei der Vernichtung der öffentlichen Meinung auf Konto des sich immer breitermachenden Bürokratismus zu setzen ist, so bleibt doch ein gerütteltes Maß von schwerwiegenden Kapitalfehlleitungen übrig, die sich auch bei dem vollkommensten Funktionieren des Verwaltungsapparates nicht vermeiden lassen würden und dem System der marktlosen Wirtschaft als solchen, dem jede Selbststeuerung fehlt, zugeschrieben werden muß.

Vorerst hat jedenfalls der Fünfjahresplan noch keine brauchbaren Normen als Ersatz für den Preismechanismus zu schaffen vermocht. Wenn Brutzkus als schärfster Gegner des Sozialismus die Beseitigung des Marktmechanismus dafür verantwortlich macht, daß die Opfer, die die Sowjetunion für den Ausbau der Industrie trägt, zu groß sind, und die Versorgung der Bevölkerung mit billigen und guten Waren verhindert wird, so wird man bei aller Anerkennung des theoretischen Gehalts seiner Ausführungen eine gewisse Skepsis seiner Apologie des Kapitalismus gegenüber nicht ganz überwinden können. Wenn aber Jugow, der bei aller Gegnerschaft zum Bolschewismus doch überzeugter Sozialist ist, zwar rückhaltlos anerkennt, daß in der Sowjetunion fieberhaft gebaut wird und alle Höchstziffern des Fünfjahresplans überschritten worden sind, nichtsdestoweniger erklärt, daß der bisherige Versuch, Produktion und Verbrauch eines 150-Millionen-Volkes zwangsläufig zu regeln, als eine schädliche Utopie sich erwiesen hat, so wird man doch über seine Argumentation nicht so leicht hinweggehen dürfen.

Der staatliche Planausschuß hat wiederholt die Erreichung des größtmöglichen Produktionseffektes mit einem Mindestmaß von Aufwand als eine der wichtigsten Aufgaben der Planwirtschaft hingestellt. Ungeachtet aller Anstrengungen war es bisher nicht möglich, sich diesem Ziele nur zu nähern. Liegt da ein Systemfehler? Die Gegner der Planwirtschaft behaupten es kategorisch. Brutzkus z. B. ist der Auffassung, daß Sparsamkeit grundsätzlich mit dem Wesen der sozialistischen Wirtschaft nicht vereinbar sei. „Und was nicht zum Wesen einer wirtschaftlichen Organisation gehört, das kann ihr nicht durch

Agitation oder Machtmittel aufgezwungen werden", folgert er weiter.

Daß in der kapitalistischen Wirtschaft, soweit vollständig freie Konkurrenz herrscht, die Sparsamkeit durch den Wettbewerb erzwungen wird und insofern zum Wesen des Wirtschaftssystems gehört, ist offensichtlich. Das reale Wirtschaftsleben kennt aber vollständig freie Konkurrenz nicht, da das Gebiet des freien Wettbewerbes durch die mannigfachen Bindungen, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen, immer mehr eingeengt wird. Gilt da noch der Grundsatz der größten Sparsamkeit? Heute, nach den schmerzlichen Erfahrungen der Sommermonate, mutet die Bemerkung von Brutzkus, es sei unvorstellbar, daß „eine sog. kapitalistische Regierung ihre Unternehmer Sparsamkeit lehren werde", geradezu anachronistisch an. Sparsam zu sein, meint Brutzkus, verstehen die kapitalistischen Unternehmer sehr gut, „und diejenigen von ihnen, die es nicht verstehen, scheiden bald aus dem Produktionsprozeß automatisch aus[13])".

Die Wirklichkeit entspricht diesem Idealbild nur mit sehr wesentlichen Einschränkungen. Die Kluft zwischen dem Kapitalismus in seiner gegenwärtigen Gestalt, wo die Kartellierung immer mehr zunimmt und die Marktautomatik immer mehr ausgeschaltet wird, und der Planwirtschaft in der Sowjetunion ist kleiner, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Allerdings gegenüber den Vorzügen der freien Konkurrenz bleibt die Planwirtschaft grundsätzlich im Nachteil, weil die automatische Auslese im Preiskampf in Fortfall kommt[14]).

Nun könnte man sagen, wenn es der Sowjetwirtschaft auch nicht gelungen sei, die Produktion entsprechend der Zielsetzung der Planwirtschaft rationell zu gestalten, die Krisenlosigkeit der Wirtschaft doch erreicht worden sei. Herrscht doch in Sowjetrußland ausgesprochener Arbeitermangel zu einer Zeit, da die zunehmende Arbeitslosigkeit in den kapitalistischen Ländern für die Weiterexistenz des Systems bedrohlich zu werden beginnt. Das ist zweifellos eine hochbedeutsame Tatsache. Der Fünfjahresplan rechnete nur mit einer starken Verminderung der Arbeitslosigkeit, nicht aber mit einem völligen Aufsaugen aller Arbeitslosen. Noch läßt sich aber heute gar nicht sagen, ob nicht bei einer Verlangsamung der Akkumulation auch in der Sowjetunion eine Verringerung der Beschäftigungsmöglichkeit und vielleicht sogar eine Arbeitslosigkeit eintreten wird, von den früher erwähnten Folgen der Agrarumwälzung und der drohenden Abwanderung in die Stadt ganz abgesehen.

Nach den bisherigen Ergebnissen zu urteilen, darf in technischer Beziehung mit einem Erfolg des Fünfjahresplans gerechnet werden. Wahrscheinlich wird dann auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriegütern sich wesentlich bessern. *Wenn aber, wie Feiler es einmal sagt, Sozialismus Reichtum bedeuten soll, so wird jedenfalls die nächste Zukunft des russischen Menschen noch Armut bleiben. Von einer maximalen Befriedigung der laufenden Bedürfnisse der werktätigen Massen, wie es den Vätern der sozialistischen Planwirtschaft vorgeschwebt hat, kann gar nicht die Rede sein. So ist man organisatorisch wie in bezug auf die Güterversorgung vom Sozialismus noch weit entfernt.*

Die ernsten Bedenken, die sich uns beim Studium der russischen Wirtschaftsverhältnisse immer mehr aufdrängen, dürfen aber unseren Blick nicht trüben. Wir müssen uns bemühen, die Entwicklung von einer weiten historischen Perspektive zu betrachten. Und dann werden wir unsere Bewunderung vor dem Elan, von dem breite Schichten der Bevölkerung erfaßt sind, nicht unterdrücken können und die Kühnheit der Schöpfer des Fünfjahresplans anerkennen müssen, die zum erstenmal in der Weltgeschichte sich bewußt das Ziel gesetzt haben, unter Beseitigung aller sozialen Schranken die Gewalt über die Natur bei der Versorgung des Menschen mit materiellen Gütern zu erringen.

Wir haben allen Grund, die wirtschaftliche Entwicklung in der Sowjetunion mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Das Gelingen des bolschewistischen Experimentes — wozu die Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit nur die Voraussetzung darbietet, nicht die Lösung der Aufgabe — würde die gesamte kapitalistische Welt aufs tiefste beeinflussen. Aber auch das Scheitern des Experimentes wird einschneidende Wirkungen auslösen, von denen

---

[13]) B. Brutzkus, Neuere Bücher über Sowjetwirtschaft, Archiv f. Sozialw., Bd. 65, Heft 1, 1931, bes. S. 171.

[14]) Das Problem der sozialistischen Wirtschaftsrechnung, das zu den schwierigsten Fragen der Wirtschaftstheorie gehört, denn es ist mit den letzten Fragen der Wertlehre aufs engste verknüpft, hat zu heftigen Kontroversen in der Literatur Anlaß gegeben. Trotz wesentlicher Klärung der Problemstellung befindet sich die Erforschung der Frage erst in den Anfängen. Zur Literatur vgl. vor allem L. v. Mises, Die Gemeinwirtschaft, Untersuchungen über den Sozialismus, Jena 1922; desselben Autors Aufsätze: „Kritische Beiträge zum Problem der sozialistischen Wirtschaftsrechnung, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 51, Heft 2, 1923 und „Neuere Schriften zum Problem der sozialistischen Wirtschaftsrechnung", ebd. Bd. 60, 1928; J. Marschak, Wirtschaftsrechnung und Gemeinwirtschaft, Zur Mises'schen These von der Unmöglichkeit sozialistischer Wirtschaftsrechnung", ebd. Bd. 51, 1923; ferner: B. Brutzkus, Die Lehren des Marxismus im Lichte der russischen Revolution, Berlin 1928, und C. Landauer, Planwirtschaft und Verkehrswirtschaft, Leipzig 1931.

man heute noch nicht sagen kann, ob sie den Kapitalismus ideologisch stärken oder im Gegenteil, durch Zerstörung der — vielleicht utopischen — Vorstellung von der Möglichkeit einer radikalen Beseitigung der Mängel des herrschenden Wirtschaftssystems, diesem erst recht eine wichtige ideologische Stütze rauben werden.

Theoretisch lassen sich nur die verschiedenen Möglichkeiten für die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens bestimmen. Der Sieg oder die Niederlage eines Wirtschaftssystems läßt sich nicht eindeutig prognostizieren. Wir möchten nicht denjenigen „Sachverständigen" folgen, die die Unmöglichkeit des Eisenbahnverkehrs „wissenschaftlich" nachzuweisen suchten. Über die künftige Gestaltung des Wirtschaftslebens wird die Geschichte entscheiden.

Zur Literatur über Sowjetrußland.

Baumeister, M., Die russische kommunistische Theorie und ihre Auswirkung in den Planwirtschaftsversuchen der Sowjetunion, Jena 1930.
Brutzkus, B., Die Lehren des Marxismus im Lichte der russischen Revolution, Berlin 1928.
Cleinow, G., Roter Imperialismus. Eine Studie über die Verkehrsprobleme der Sowjetunion, Berlin 1931.
Damanewskaja, O., Agrarsozialismus in Rußland, Berlin 1931.
Dobb, M., Russian economic development since the revolution, London 1928.
Elster, K., Vom Rubel zum Tscherwonez. Zur Geschichte der Sowjetwährung, Jena 1930.
Eckardt, H. v., Rußland, Leipzig 1930.
Farbman, M., „Piatiletka" (Fünfjahresplan), Berlin 1931.
Feiler, A., Das Experiment des Bolschewismus, Frankfurt a. M. 1929.
Grinko, G., Der Fünfjahresplan der UdSSR., Berlin 1930.
Großmann, H., Bolschewismus, Art. im Wörtb. d. Volkswirtschaft, 4. Aufl., Jena 1930 (mit reichhaltiger Literatur).
Hänsel, P., Die Wirtschaftspolitik Sowjetrußlands, Tübingen 1930.
Hodann, M., Sowjetunion gestern, heute, morgen, Berlin 1930.
Jugow, A., Volkswirtschaft der Sowjetunion und ihre Probleme, Dresden 1929.
Derselbe, Fünfjahresplan, Berlin 1931.
Kautsky, K., Der Bolschewismus in der Sackgasse, Berlin 1930.
Knickerbocker, H. R., Der rote Handel droht, Berlin 1931.
Pollock, Fr., Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917—1927, Leipzig 1929.
Schiller, O., Die Kollektivbewegung in der Sowjetunion. Zu den Gegenwartsfragen der russischen Landwirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1931.

Dr. Eugen Altschul, Bad Homburg v. d. H.

Die deutsch-sowjetrussischen Wirtschaftsbeziehungen.

Die Wirtschaftsbeziehungen zweier Länder werden sowohl in ihrer Art wie in ihrem Umfang in entscheidendem Maße von der beiderseitigen Wirtschaftsstruktur bestimmt. Die infolge der sozialen Umwälzungen gegen die Vorkriegszeit besonders stark veränderte Struktur der russischen Wirtschaft — in Verbindung mit den sonst in der Weltherrschaft eingetretenen Wandlungen — hat daher auch in den deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen wesentliche Verschiebungen hervorgerufen.

Die neuartige Wirtschafts- und Staatsverfassung Sowjetrußlands prägt überhaupt seinem Wirtschaftsverkehr mit der privatkapitalistischen Umwelt einen besonderen Stempel auf. Neben einigen neuen Verkehrsformen, wie Konzessionen, Verträgen über technische Hilfe u. a., tritt der Unterschied im Wirtschaftsverkehr mit der UdSSR. (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) am sinnfälligsten im

Außenhandelsmonopol des Sowjetstaates

in Erscheinung. Als Subjekt des Außenhandels treten auf der Sowjetseite in Ausübung des Außenhandelsmonopols staatliche und halbstaatliche Wirtschaftsorgane auf, während die nur ausnahmsweise Beteiligung von Privaten (Konzessionären, gemischten Gesellschaften) von geringer Bedeutung ist. Der Handelsverkehr mit den anderen Ländern erfolgt auf Grund im voraus festgelegter Ein- und Ausfuhrkontingente, die in den allgemeinen Plan der Sowjetwirtschaft eingegliedert sind. Ein sorgfältig ausgebautes System von Bescheinigungen und Lizenzen sorgt dafür, daß keine Ware über die Sowjetgrenze gebracht wird, für die nicht die Genehmigung der zur Ausübung des Außenhandelsmonopols berufenen Instanzen vorliegt.

Mag auch das Außenhandelsmonopol bei seiner ursprünglichen Einführung im Jahre 1918 lediglich als vorübergehendes politisches und ökonomisches Abwehrmittel gedacht gewesen sein, heute ist es ein integrierender Bestandteil der sowjetischen Planwirtschaft. Die forcierte Industrialisierung auf Kosten der gegenwärtigen Lebenshaltung und die gesamte Regulierung der Sowjetwirtschaft wäre ohne eine staatliche Beherrschung des Außenhandels schwer durchführbar. Außerdem ist die Aufrechterhaltung des Außenhandelsmonopols für die Sowjetregierung aus finanz- und währungspolitischen Gründen ein zwingendes Gebot. Da Sowjetrußland aus dem internationalen Kapitalverkehr weitgehend ausgeschaltet ist, muß es seine Wareneinfuhr fast nur mit dem Devisen-

erlös aus seiner Ausfuhr bestreiten. Größere Kredite hat die UdSSR. bisher nur vereinzelt und auf wenige Jahre erhalten, dem Export von russischem Gold sind natürlich enge Grenzen gesetzt. Das Ausland hat sich deshalb allmählich daran gewöhnt, das Außenhandelsmonopol als unumstößlichen Grundstein des Sowjetsystems anzuerkennen und sich ihm im Wirtschaftsverkehr mit der UdSSR. anzupassen.

Seit seinem Bestehen hat das sowjetische Außenhandelsmonopol verschiedene Umgestaltungen erfahren, die jedoch mehr technisch-organisatorischer als prinzipieller Natur waren. Zuletzt ist die Organisation des Außenhandelsmonopols durch Dekret des Volkskommissars für Handel vom 6. Februar 1930 geregelt worden. In Einklang mit der allgemeinen Tendenz zur Rationalisierung der sowjetischen Wirtschaftsorganisation ist eine Zentralisierung der operativen Außenhandelsaufgaben bei den neugeschaffenen Bundesvereinigungen für Ein- und Ausfuhr, die nach Branchen gegliedert sind und auf ihrem Gebiet ein ausschließliches Monopol besitzen. Zum Einkauf von Waren für den Export und zum Vertrieb von Einfuhrwaren bedienen sich diese Monopolgesellschaften der Organe der ebenfalls branchenmäßig gegliederten Industrievereinigungen (Konzerne) oder der staatlichen Handelsstellen („Gostorgé"). *Der Einkauf und Export von Konsumgütern liegt in den Händen des „Zentrossojus", der zentralen genossenschaftlichen Organisation. Das oberste Zentralorgan für den Außenhandel, das Volkskommissariat für Handel, hat nach dieser Neuordnung lediglich regulierende und überwachende Aufgaben. Ebenso beschränkt sich die Tätigkeit der ausländischen Handelsvertretungen auf die Unterbringung der Aufträge, während die Verhandlungen und sonstigen Vorarbeiten direkt von Moskau aus seitens der Bundesvereinigungen erledigt werden.*

Aus der Gegensätzlichkeit der Wirtschaftssysteme und der besonderen Organisation des sowjetischen Außenhandels entstehen im russischen Wirtschaftsverkehr mit den privatkapitalistischen Ländern häufig Schwierigkeiten und Mißverständnisse, die zu gegenseitigen Klagen und Beschwerden führen. Diese können jedoch sehr oft im Wege der gegenseitigen Verständigung sowie durch organisatorische Zusammenschlüsse und Maßnahmen wenn nicht ganz beseitigt, so doch wesentlich gemildert werden. Das sind Wege, die in Deutschland mit einem gewissen Erfolg beschritten wurden. Verschiedene Abkommen, Protokolle, Verhandlungen und Besprechungen der Regierungen und Wirtschaftsvertreter, die Gründung des Rußlandausschusses der deutschen Industrie u. a. m. kennzeichnen diesen Weg.

Bevor wir die Gestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen betrachten, wollen wir die zwischen den beiden Ländern getroffenen

Wirtschaftsvereinbarungen

kurz darstellen. Die Vertragsbeziehungen zweier Staaten schaffen ja erst die Voraussetzungen für einen geregelten Wirtschaftsverkehr und beeinflussen diesen in großem Maße. Die

deutsch-russischen Verträge

in den ersten Jahren des Bestehens der Sowjetrepublik tragen hauptsächlich politischen Charakter. Aber schon das Abkommen vom 6. Mai 1921 enthält handelspolitische Bestimmungen und sieht vor allem die Angliederung von Handelsvertretungen an die bestehenden Kriegsgefangenendelegationen zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern vor.

Für einen regulären Geschäftsverkehr fehlten jedoch zunächst sowohl die wirtschaftlichen (erst die Anfänge der „Nep"-Wiederaufbauperiode!) wie die politischen Vorbedingungen. Auf politischem Gebiet legte den Grundstein der Rapallovertrag vom 16. April 1922. Er regelte die finanziellen Ansprüche der beiden Länder aus der Kriegs- und Nachkriegszeit durch gegenseitigen Verzicht und sieht die Wiederaufnahme normaler diplomatischer und konsularischer Beziehungen vor. Gleichzeitig schafft der Rapallovertrag den Rahmen für die Ausgestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, indem er die Meistbegünstigung für Rechts- und Wirtschaftsfragen festlegt und den Grundsatz proklamiert: „Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen." Auf diesen „Rapallogeist" hat man sich auf beiden Seiten bei späteren Verhandlungen oft berufen.

Infolge verschiedener wirtschaftlicher und politischer Schwierigkeiten (Inflation und Ruhrkampf in Deutschland, Berliner Zwischenfall vom Mai 1924: Durchsuchung des Gebäudes der russischen Handelsvertretung u. a. m.) konnte der Rapallovertrag erst im Jahre 1925 mit konkretem handelspolitischem Inhalt ausgefüllt werden. Dies geschah durch das Vertragswerk vom 12. Oktober 1925, das bis auf heute für die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder grundlegend ist. Der Hauptvertrag enthält neben „allgemeinen Bestimmungen" folgende Einzelabkommen:

I. Niederlassungsabkommen
II. Wirtschaftsabkommen
III. Eisenbahnabkommen
IV. Seeschiffahrtsabkommen
V. Steuerabkommen
VI. Abkommen über Handelsschiedsgerichte
VII. Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz.

Ferner kommen ein Konsularvertrag und ein Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten hinzu. Schon diese Aufzählung der Einzelabkommen, die durch Schlußprotokolle, Anhänge und Anlagen ergänzt werden, zeigt, welche Tragweite dem Vertragswerk von 1925 zukommt. Die Verträge sind weitgehend auf den Grundsätzen der Meistbegünstigung (d.h. die Zusicherung seitens jeden Vertragsstaates aller Vorteile, welche er einem dritten Staate gewähren wird) und der Gegenseitigkeit (Leistung gegen Gegenleistung) aufgebaut.

Im Niederlassungsabkommen sind zahlreiche Bestimmungen über Ein- und Ausreise, Niederlassung, Vermögenserwerb usw. enthalten. Hervorzuheben ist das Verbot entschädigungsloser Enteignung von Fonds, Waren, Schiffen und sonstigem Vermögen.

In diesem Zusammenhang interessiert besonders das Wirtschaftsabkommen, welches auch das Kernstück des gesamten Vertrages bildet. An der Spitze des Wirtschaftsabkommens ist seine leitende Idee wie folgt gekennzeichnet:

„Die vertragschließenden Teile werden bestrebt sein, die wechselseitigen Beziehungen auf jede Weise zu fördern, die möglichste Stabilität des Warenverkehrs zu erzielen und den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr nach Maßgabe des Fortschritts des wirtschaftlichen Wiederaufbaues auf das Vorkriegsmaß zu bringen, wobei sie sich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt leiten lassen werden."

Die hier proklamierten Forderungen nach möglichster Stabilität des Wirtschaftsverkehrs, Erreichung des Vorkriegsanteils und wirtschaftlicher Orientierung haben in Verhandlungen und Auseinandersetzungen der späteren Jahre eine wesentliche Rolle gespielt.

Im Wirtschaftsabkommen folgen dann Bestimmungen über die Berliner Handelsvertretung, über deren Aufgaben, Exterritorialität, Steuerprivilegien und über die Haftung des Sowjetstaates für ihre Rechtsgeschäfte. Die gleichen Rechte wurden einer eventuellen deutschen Handelsvertretung in Sowjetrußland zuerkannt. Die Außenhandelsbetätigung der Wirtschaftsorgane beider Länder, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, das Zollwesen u. dgl. sind im Sinne der Meistbegünstigung und Gegenseitigkeit geregelt. Eine Reihe von Fragen, so über Zolltarif, Urheberrecht und anderes, ist künftigen Vereinbarungen vorbehalten worden.

Nachdem im praktischen Wirtschaftsverkehr mit Sowjetrußland gewisse Mängel und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung mancher Bestimmungen des Vertragswesens von 1925 hervortraten, wurden auf deutsche Initiative im Frühjahr 1928 Verhandlungen eingeleitet. Im Zusammenhang mit der Verhaftung deutscher Ingenieure im Donez-Gebiet unter der Anschuldigung der Wirtschaftssabotage, die in Deutschland eine große Verstimmung auslöste, wurden diese Verhandlungen unterbrochen, um erst im Herbst 1928 nach dem befriedigenden Ausgang des „Schachty-Prozesses" wieder aufgenommen zu werden. Ihr Ergebnis ist das Moskauer Protokoll vom 21. Dezember 1928. Es enthält eine Reihe von Feststellungen, die die Streitigkeiten aus der Anwendung des Vertragswerkes von 1925 beseitigen, und bringt Erläuterungen und Ergänzungen zu verschiedenen Punkten, u. a. grenzt es den Begriff der Wirtschaftsspionage ab. Das Protokoll bringt auch manche Erleichterungen im Reiseverkehr, in der Frage der Ein- und Ausfuhrverbote, sieht einen direkten Verkehr der Moskauer Deutschen Botschaft mit den einzelnen Kommissariaten vor u. a. m. Über eine Reihe von Fragen sind neue Verhandlungen in Aussicht genommen worden. Kurz darauf ist das Schlichtungs-Abkommen vom 25. Januar 1929 abgeschlossen worden, welches das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung der Verträge regelt.

Zur Festigung der deutsch-russischen Beziehungen hat auch der Berliner Vertrag vom 24. April 1926 beigetragen, welcher rein politischer Natur ist. Der Abschluß des Locarnovertrages und der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund hat — wie andere spätere Annäherungsversuche an die ehemaligen Kriegsgegner — in Sowjetrußland die Befürchtung einer deutschen „Westorientierung" ausgelöst. Der Berliner Vertrag, welcher vielfach als „Ostlocarnopakt" bezeichnet wird, fordert eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Sowjetrußland und legt die Neutralität der beiden Länder im Falle eines Angriffs seitens eines dritten Staates fest. Die Neutralitätserklärung gilt sowohl für bewaffnete wie für wirtschaftliche und finanzielle Konflikte. Der Berliner Vertrag wurde auf 5 Jahre abgeschlossen und vor einiger Zeit wieder verlängert.

Parallel mit den wirtschaftlichen und politischen Verträgen wurden in Deutschland seit 1925 verschiedene

Kreditaktionen

eingeleitet, die die Erleichterung der Finanzierung der deutschen Ausfuhr nach der UdSSR. und der Erlangung zusätzlicher Aufträge für die deutsche Industrie über die normalen Bestellungen hinaus zum Zwecke hatten. *Der 100-Mill.-RM-Reichs- und Bankenkredit von 1925, der 300-Mill.-RM-Kredit mit Ausfallgarantie des Reiches und der Länder von 1926 (1927 auf 366 Mill. RM erhöht) und das neueste 300-Mill.-RM-Abkommen vom 14. April 1931 sind Etappen auf diesem Wege. Das letztgenannte Abkommen sieht die Vergebung von zusätzlichen Aufträgen an die deutsche Industrie in Höhe von ca. 300 Mill. RM*

bis zum 31. August 1931 vor, die früher üblichen Kreditfristen wurden verlängert, ferner wurden die Kredit- und Zahlungsbedingungen einheitlich geregelt.

Die Eigenart dieses Abkommens besteht darin, daß hier zum erstenmal als Vertragspartner des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. die deutsche Industrie ohne unmittelbare Beteiligung der Regierung auftritt. Auf die Fragen der Exportfinanzierung, die für die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen von außerordentlicher Bedeutung sind, wird im Artikel über die Versicherung und Finanzierung des deutschen Rußlandgeschäfts näher eingegangen werden.

Die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen umfassen außer dem Warenverkehr den Verkehr von Menschen und Kapitalien sowie den Austausch von Dienstleistungen aller Art. Da die letzteren Verkehrsbeziehungen durch die sowjetische Wirtschaftsverfassung an Bedeutung stark verloren haben, so fällt in den Nachkriegs-Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Sowjetrußland dem reinen Warenaustausch die weitaus dominierende Rolle zu. Betrachten wir nun die praktischen Auswirkungen der getroffenen Wirtschaftsvereinbarungen auf dieses wichtigste Gebiet des deutsch-russischen Wirtschaftsverkehrs.

Wir müssen uns aber zunächst den gesamten

Verlauf des russischen Außenhandels

und seine Entwicklungstendenzen in den Nachkriegsjahren (nach der Währungsreform) vergegenwärtigen. Die in der folgenden Tabelle für die Vorkriegszeit angegebenen Vergleichsziffern sind sowjetamtlich auf das heutige Gebiet der UdSSR. (d. h. nach Abzug des Anteils der an Polen, Litauen, Lettland und Estland abgetretenen Gebietsteile) umgerechnet.

Gesamtaußenhandel der UdSSR.

Zeit	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
	in Millionen Gold- bzw. Tscherwonezrubel		
Jahresdurchschnitt 1909/13	ca. 856,0	ca. 1273,0	ca. + 417,0
Wirtschaftsjahr:			
1924/25	723,5	558,6	— 164,9
1925/26	756,3	676,6	— 79,7
1926/27	713,6	780,2	+ 66,6
1927/28	745,5	777,8	— 167,7
1928/29	836,4	877,6	+ 41,3
1929/30	1068,9	1002,3	— 66,4
Okt./Dez. 1929	247,6	262,5	+ 14,9
Okt./Dez. 1930 (Sonderquartal)	237,7	296,7	+ 59,0
Januar/Juni 1930	555,7	464,3	— 91,4
Januar/Juni 1931	517,3	366,3	— 151,0

In den ersten Jahren nach Einführung der Neuen Ökonomischen Politik („Nep") hat der sowjetische Außenhandel einen nur geringen Umfang angenommen und trug mehr gelegentlichen Charakter. Mit dem fortschreitenden wirtschaftlichen Wiederaufbau und mit der Ausdehnung der handelsvertraglichen Beziehungen wurde Sowjetrußland im Laufe der Jahre immer mehr in den Bereich der Weltwirtschaft hineingezogen und hat seinen Außenhandelsumsatz von Jahr zu Jahr erhöht. Die wertmäßige Steigerung des Außenhandels im Wirtschaftsjahr 1929/30 um über 20 % ist angesichts der allgemeinen Schrumpfung der Welthandelsumsätze — als Ausfluß der Preisbaisse und Wirtschaftskrise — besonders beachtenswert. Im 1. Halbjahr 1931 ist der sowjetische Außenhandel aus den gleichen Gründen (bei wesentlich stärkerer Schrumpfung der Ausfuhr) gegenüber 1930 um 13 % zurückgegangen, dieser Rückgang ist jedoch kleiner als in den wichtigsten Welthandelsländern. Der Anteil der UdSSR. am Welthandel ist dadurch im letzten Jahr von 1,4 auf etwa 2,5 % (Vorkriegsrußland ca. 3,5 %) angewachsen. Selbst wenn man die inzwischen eingetretenen Preisverschiebungen unberücksichtigt läßt, hat der Außenhandel Sowjetrußlands im Wirtschaftsjahr 1929/30 das Vorkriegsausmaß noch nicht erreicht (erst 97 % des Jahresdurchschnitts 1909/13), trotzdem die gesamtwirtschaftliche Tätigkeit der Sowjetunion über die Vorkriegshöhe weit hinausgegangen ist.

Dabei ist hervorzuheben, daß die Einfuhr das Vorkriegsniveau bereits beträchtlich (um ca. 25 %) übertroffen hat, während dagegen die Ausfuhr hinter dem Jahresdurchschnitt 1909/13 noch stark (um 21 %) zurückgeblieben ist. Darin zeigt sich schon der Strukturwandel des russischen Außenhandels gegenüber der Vorkriegszeit: während die Handelsbilanz des früheren Rußlands hoch aktiv war, neigt die sowjetische Handelsbilanz zur Ausgeglichenheit mit der Tendenz zur leichten Passivität.

Die strukturellen Verschiebungen gegenüber der Vorkriegszeit wie die Entwicklungstendenz der letzten 6 Jahre nach der Währungsreform gehen aber erst klarer aus der Zusammensetzung der russischen Ein- und Ausfuhr hervor, wie sie in der folgenden Tabelle nach Hauptwarengruppen absolut und anteilmäßig angegeben ist.

In der sowjetrussischen Ausfuhr tritt deutlich der starke Rückgang der Lebensmittelausfuhr und die zunehmende Bedeutung des Exports von Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie — in allerdings weit geringerem Ausmaß — von Fertigwaren in Erscheinung.

Die Auflösung des Großgrundbesitzes, das Zurückbleiben der landwirtschaftlichen Produktion und vor allem die starke Verminderung der Marktbeschickung mit Agrarerzeugnissen (Gründe: erhöhter Selbstverbrauch der Bauernbevölkerung, dann die „Preisschere"

Gesamtaußenhandel der UdSSR. nach Hauptgruppen des internationalen Warenverzeichnisses.

Zeit	Lebensmittel und Getränke		Lebende Tiere		Rohstoffe und Halbfabrikate		Fertigfabrikate	
	in Mill. Rubel	in %	in Mill. Rubel	in %	in Mill. Rubel	in %	in Mill. Rubel	in %
Gesamteinfuhr der UdSSR.								
Jahresdurchschnitt 1909/13	—	18,1	—	1,0	—	48,7	—	32,2
Wirtschaftsjahr:								
1924/25	203,5	28,1	5,1	0,7	347,3	48,0	167,6	23,2
1925/26	65,6	8,7	8,7	1,1	405,3	53,6	276,7	36,6
1926/27	58,4	8,2	8.6	1,2	425,3	59,6	221,3	31,0
1927/28	108,2	11,4	10,4	1,1	507,9	53,8	319,0	33,7
1928/29	72,1	8.6	11,0	1,3	455,9	54,5	297,3	35,6
1929/30	92,9	8,7	13,8	1,3	412,6	38,6	549,4	51,4
Gesamtausfuhr der UdSSR.								
Jahresdurchschnitt 1909/13	—	60,5	—	1,8	—	33,2	—	4 5
Wirtschaftsjahr:								
1924/25	173,9	31,2	2,4	0,4	365,4	65,4	16,9	3,9
1925/26	289,4	42,8	2,8	0,4	354,1	52,3	30,3	4 5
1926/27	367,6	47,1	3,2	0,4	370,7	47,5	38,7	5,0
1927/28	234,7	30,2	3,2	0,4	455,1	58,5	84,8	10,9
1928/29	215,7	24,6	3,3	0,4	559,3	63,7	99,3	11,3
1929/30	274,3	27,4	1,0	0,1	625,4	62,4	101,6	10,1

zwischen Agrar- und Industrieprodukten u. a.) haben in den Wirtschaftsjahren 1927/28—1928/29 den Getreideexport auf einen geringen Bruchteil reduziert. Der Ausfall des Getreideexports konnte nur durch Steigerung der Ausfuhr anderer Agrarerzeugnisse (Butter, Eier, technische Kulturen) und Produkte der Viehwirtschaft nur zum Teil ausgeglichen werden. 1929/30 ist infolge der Verringerung der Viehzuchtsproduktion und der Verschlechterung der heimischen Versorgung der Export auf diesen Gebieten zurückgegangen, demgegenüber ist es der UdSSR. durch die Kollektivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft wieder gelungen, einen höheren Getreideexport vorzunehmen. Damit hat das Getreide wieder eine ansehnliche Position in der Gesamtausfuhr der Sowjetunion erlangt, wenn es auch noch nicht die des Vorkriegsumfanges erreichte.

Unter der jetzt wichtigsten Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten haben in der Nachkriegszeit Erdölprodukte, Holz und Rauchwaren eine immer zunehmende Bedeutung erlangt, und ihr Export hat das Vorkriegsausmaß erheblich überschritten. Der in den letzten Jahren steigende Export von Mangan- und Eisenerzen ist 1929/30 infolge der ungünstigen Montankonjunktur stark zusammengeschrumpft.

Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten setzt sich hauptsächlich aus Textilien, Zucker, Metall- und Elektrowaren zusammen und geht zum überwiegenden Teil nach den benachbarten asiatischen Ländern (Persien, China, Afghanistan, Mongolei u. a.), in deren Handelsverkehr die UdSSR. eine bedeutende Stellung einzunehmen vermochte.

Im 1. Halbjahr 1931 stand der sowjetische Export unter besonders scharfem Preisdruck (vor allem bei Naphtha und Getreide), der Holzexport ist auch mengenmäßig zurückgegangen.

Die sowjetische Einfuhr steht im Zeichen des forcierten Aufbaues der Industrie und der Mechanisierung der Landwirtschaft, die besonders in einem Steigen der Einfuhr von industriellen Rohstoffen und Fertigwaren ihren Niederschlag finden. Unter den Rohstoffen hat die Einfuhr von Textilrohstoffen (Baumwolle, Wolle) in den letzten $1^1/_2$ Jahren bedeutend abgenommen. Von den Fertigwaren entfällt der Hauptanteil auf industrielle Produktionsmittel (Maschinen, Werkzeuge, elektrotechnische und chemische Artikel usw.), hinter denen landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren kommen. Dagegen ist die Einfuhr von Fertigfabrikaten für den persönlichen Bedarf ebenso wie die Lebensmitteleinfuhr gegenüber der Vorkriegszeit stark zusammengeschrumpft, was für die bedeutende Einschränkung des gegenwärtigen Verbrauchs der Bevölkerung charakteristisch ist.

Wie sich die Richtung der Ausfuhr von der landwirtschaftlichen nach der industriellen und die Richtung der Einfuhr von der Verbrauchs- nach der Produktionsseite gegenüber 1913 verändert hat, zeigt folgende Übersicht.

Struktur des russischen Außenhandels.

	1913	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
	in % der Gesamtein- bzw. -ausfuhr						
Einfuhr:							
Verbrauchswaren	35,6	35,0	21,9	12,1	15,7	—	—
für Produktionszwecke	64,4	65,0	78,1	87,9	84,3	—	—
Ausfuhr:							
landwirtschaftliche Ausfuhr	73,8	61,3	63,8	61,2	49,4	39,5	39,3
industrielle „	26,2	38,7	36,2	38,8	50,6	60,5	60,7

Die so skizzierte Entwicklung des gesamten russischen Außenhandels in der Nachkriegszeit spiegelt sich natürlich auch in der Gestaltung des deutsch-russischen Handelsverkehrs wider.

Ein Vergleich des Außenhandelsverkehrs der beiden Länder mit der Vorkriegszeit ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Zunächst hängt dies mit der Verschiedenheit der statistischen Methoden zusammen: die zaristische Statistik erfaßte nämlich bei der Ein- und Ausfuhr — im Gegensatz zur deutschen und jetzigen sowjetrussischen — nicht die Ursprungs- und Bestimmungsländer, sondern die Herkunfts- und Versandländer. Auf diese Weise erscheint z. B. die Einfuhr englischer Kohle über Deutschland als Einfuhr aus Deutschland und die Getreideausfuhr nach Deutschland über niederländische Häfen als Ausfuhr nach den Niederlanden. So kommt es — abgesehen von der sonstigen Unvollkommenheit der statistischen Erhebungen —, daß nach der russischen Statistik die Einfuhr aus Deutschland im Jahresdurchschnitt 1909/13 um 41 % höher, und umgekehrt die russische Ausfuhr nach Deutschland um 56 % niedriger, als sie nach der deutschen Statistik ist. Dazu kommen noch die für einen Vergleich notwendige Umrechnung auf das heutige Gebiet Sowjetrußlands u. a. m. Nach alledem ist weder eine einwandfreie Feststellung des wirklichen Umfanges des deutsch-russischen Vorkriegsgeschäfts möglich, noch erscheint uns ein derartiger Vergleich mit ihm im Hinblick auf die radikale Veränderung der russischen Wirtschaftsstruktur angebracht.

Trotz dieser Vorbehalte führen wir unten die von Anders (der Handelsverkehr der UdSSR. mit Deutschland 1928) nach Umrechnung auf die üblichen statistischen Methoden und unter Berücksichtigung der territorialen Verschiebungen errechneten Zahlen des deutsch-russischen Handelsverkehrs im Jahresdurchschnitt 1909/13 an, die von dem Verfasser selbst weder als vollständig noch als vollkommen angesehen werden. Auf Grund seiner Berechnungen kommt Anders zu einem Anteil Deutschlands an der russischen Einfuhr der Vorkriegszeit von 28—31 %.

Die deutschen und russischen Außenhandelsziffern der Nachkriegszeit zeigen nur relativ geringe Differenzen, die nicht restlos zu klären sind.

Deutsch-russischer Handelsverkehr.

Zeit	Einfuhr nach UdSSR.		Ausfuhr aus UdSSR.		Saldo für UdSSR.
	in Millionen Gegenwartsrubel	in % der Gesamteinfuhr	in Millionen Gegenwartsrubel	in % der Gesamtausfuhr	
Jahresdurchschnitt 1909/13	ca. 256,0	ca. 30,0	ca. 370,0	ca. 29,0	ca. + 114,0
Wirtschaftsjahr:					
1924/25	102,6	14,2	87,4	15,2	— 15,2
1925/26	176,0	23,3	111,6	16,6	— 64,4
1926/27	161,5	22,7	169,1	21,9	+ 7,6
1927/28	248,4	26,3	186,2	23,9	— 62,2
1928/29	188,5	22,5	208,5	23,8	+ 20,0
1929/30	234,3	21,9	214,3	21,4	— 20,0
Oktober/Dezember 1929	54,8	22,1	59,8	22,7	+ 5,0
Oktober/Dezember 1930 (Sonderquartal)	71,2	30,0	50,7	17,0	— 20,5
Januar/Juni 1930	105,5	19,0	105,5	22,8	—
Januar/Juni 1931	162,7	31,4	73,4	20,0	— 89,3

Die Gliederung des Außenhandels der beiden Länder ist aus den folgenden Zahlen der deutschen Außenhandelsstatistik ersichtlich. Trotzdem die Nachkriegs- mit den Vorkriegsziffern infolge der statistischen und territorialen Verschiebungen nicht unmittelbar vergleichbar sind, geht doch aus ihnen der Strukturwandel des deutsch-russischen Warenverkehrs deutlich hervor.

Deutsch-russischer Warenverkehr (deutsche Statistik) nach Hauptgruppen des internationalen Warenverzeichnisses.

Warengruppen	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1930
	in % der Gesamtein- bzw. -ausfuhr						
Deutsche Einfuhr aus Rußland:							
Lebende Tiere	6	—	—	—	—	—	—
Lebensmittel und Getreide	50	45	64	44	38	23	26
Rohstoffe und Halbfabrikate	42	53	35	52	56	69	64
Fertigwaren	2	2	1	4	6	8	10
Deutsche Ausfuhr aus Rußland:							
Lebende Tiere	—	1	1	1	1	1	1
Lebensmittel und Getreide	7	6	—	—	—	—	2
Rohstoffe und Halbfabrikate	25	11	13	13	15	21	12
Fertigwaren	68	82	86	86	84	78	85

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung ist die deutsche Lebensmitteleinfuhr aus Sowjetrußland gegenüber der Vorkriegszeit stark zusammengeschrumpft (von $^1/_2$ auf $^1/_4$ der Gesamteinfuhr), während die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten mit $^2/_3$ der Gesamteinfuhr in den beiden letzten Jahren in den Vordergrund getreten ist. Der Import von lebenden Tieren ist fast völlig verschwunden, andererseits sind Fertigwaren in größerem Ausmaße als 1913 nach Deutschland eingeführt worden.

Auf seiten der deutschen Ausfuhr nach Sowjetrußland hat sich die Bedeutung Deutschlands als Lieferant von Rohstoffen (Baumwolle, Wolle, Häute) und Nahrungsmitteln stark herabgemindert, was hauptsächlich mit der zunehmenden Orientierung der UdSSR. nach den Ursprungsländern zusammenhängt. Dagegen ist der Anteil der Ausfuhr von Fertigfabrikaten, insbesondere von Produktionsmitteln für Zwecke der russischen Industrialisierung, seit 1925 auf über $^4/_5$ der Gesamtausfuhr angewachsen.

In der deutschen Rohstoffeinfuhr aus Sowjetrußland dominieren gegenwärtig Holz, Felle zu Pelzwerk, Mineralöle, die in den letzten Jahren eine stetige rasche Zunahme aufwiesen (nur Ausnahme für Pelzfelle im letzten Jahre). In der Lebensmitteleinfuhr zeigen Butter und Eier, die bis 1928 die wichtigsten Posten in dieser Gruppe geworden sind, seither einen starken Rückgang, während andererseits Fleischwaren und Hülsenfrüchte und im letzten Jahre insbesondere Gerste den Hauptanteil beanspruchen.

Die deutsche Fertigwarenausfuhr setzt sich hauptsächlich aus Industriemaschinen und Maschinenteilen, Eisen- und Stahlerzeugnissen, elektrotechnischen und feinmechanischen Erzeugnissen sowie chemischen Produkten zusammen, auf welchen Gebieten Deutschland trotz der zunehmenden amerikanischen Konkurrenz seine führende Stellung behalten hat. Dagegen ist die vor dem Kriege bedeutende Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen infolge der wachsenden russischen Eigenproduktion und der Überlegenheit der amerikanischen Konkurrenz sehr stark zusammengeschrumpft (so ist z. B. 1929/30 Deutschland mit 15,8, USA. mit 92,8 Mill. Rubel an der russischen Landmaschineneinfuhr beteiligt).

Im ganzen zeigt die russische Ausfuhr nach Deutschland — der absoluten Höhe nach — bis 1931 eine stetig steigende Tendenz. Dagegen weist die russische Einfuhr aus Deutschland Schwankungen auf, die hauptsächlich mit den obenerwähnten Kreditaktionen zusammenhängen, welche sich — entgegen ursprünglichen Anzweiflungen — in zusätzlichen Bestellungen an die deutsche Wirtschaft ausgewirkt haben.

Was den prozentualen Anteil Deutschlands am Außenhandel der UdSSR. anbetrifft, so hat er sich in den letzten 4—5 Jahren — wenn man die Kreditbeeinflussungen berücksichtigt — relativ stabil gehalten. Die absolute Zunahme des deutschen Rußlandgeschäfts hat sich damit im

Wichtigste Bezugs- und Absatzländer der UdSSR.

Zeit	Deutschland	Großbritannien	USA.	Frankreich
	in % der Gesamtein- bzw. -ausfuhr			
Einfuhr der UdSSR.				
Jahresdurchschnitt 1909/13	ca. 30,0	13,6	7,2	5,3
Wirtschaftsjahr:				
1924/25	14,2	15,3	27,9	1,3
1925/26	23,3	17,1	16,1	2,6
1926/27	22,7	14,2	20,4	3,1
1927/28	26,3	5,0	19,9	3,8
1928/29	22,5	5,3	18,3	3,6
1929/30	21,5	7,4	26,2	3,0
Kalenderjahr 1929	22,1	6,2	20,1	3,6
Kalenderjahr 1930	23,7	7,6	24,9	2,8
Januar/Juni 1930	19,0	6,4	30,0	2,6
Januar/Juni 1931	31,4	6,4	27,6	1,5
Ausfuhr der UdSSR.				
Jahresdurchschnitt 1909/13	ca. 29,0	20,1	0,9	6,1
Wirtschaftsjahr:				
1924/25	15,2	33,2	4,9	3,8
1925/26	16,6	28,7	4,5	5,9
1926/27	21,9	25,8	3,0	7,0
1927/28	23,9	19,4	3,6	5.2
1928/29	23,8	21,9	4,4	4,9
1929/30	21,4	23,8	4,4	4,5
Kalenderjahr 1929	23,3	22,0	4,7	4,9
Kalenderjahr 1930	19,9	27,0	4,0	4,2
Januar/Juni 1930	22,8	20,9	4,2	4,5
Januar/Juni 1931	20,0	25,2	2,8	3,6

Rahmen der Gesamtentwicklung bewegt, es hat jedoch infolge der erwähnten strukturellen Veränderungen u. a. m. den selbst nach russischen Berechnungen angegebenen Vorkriegsumfang bei weitem noch nicht erreicht. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil Deutschlands am russischen Außenhandel im Vergleich mit dem seiner wichtigsten Konkurrenten.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, daß Deutschland seinen in den Vorjahren eroberten ersten Platz in der sowjetischen Ausfuhr im letzten Wirtschaftsjahr 1929/30 an Großbritannien, in der Einfuhr an USA. abtreten mußte. Da jedoch Großbritannien in der russischen Einfuhr und die USA. in der Ausfuhr eine bedeutend geringere Rolle spielen, so steht allerdings Deutschland im russischen Gesamtaußenhandel nach wie vor in vorderster Reihe. Im ersten Halbjahr 1931 hat Deutschland in der Einfuhr der UdSSR. durch neue Kreditlieferungen sogar die USA. überholt.

Interessant ist auch die Stellung Sowjetrußlands im deutschen Außenhandel, die aus folgender Übersicht hervorgeht:

Anteil Rußlands am deutschen Außenhandel.

	1913 [1])	1925	1926	1927	1928	1929	1930
		in % der deutschen Gesamtein- bzw. -ausfuhr					
Deutsche Einfuhr	(13,2)	1,9	3,2	3,1	2,7	3,2	4,2
Deutsche Ausfuhr	(8,7)	2,9	2,5	3,1	3,3	2,6	3,6

Im Vergleich mit anderen höher industrialisierten Ländern ist freilich der Anteil Sowjetrußlands am deutschen Warenverkehr noch bescheiden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die allgemeine Bedeutung des Außenhandels in der Gesamtwirtschaft des immer noch vorwiegend agrarischen Sowjetrußland wesentlich geringer ist, als in jenen Ländern.

Eine Betrachtung des deutsch-russischen Handelsverkehrs wäre unvollständig, würde man nicht den Warenaustausch berücksichtigen, der in der Handelsstatistik beider Länder nicht in Erscheinung tritt. So bringt es die zentrale Stelle der Berliner Handelsvertretung im Auslande, die bessere Kenntnis des deutschen Marktes u. a. m. mit sich, daß Bestellungen bei deutschen Firmen für Waren fremden Ursprungs (Kolonialwaren, Metalle, Textilien u. a.) vergeben werden, ebenso erscheint bei einer Reihe von Exportwaren der deutsche Importhandel als Wiederverkäufer. (Anders gibt solche Lieferungen deutscher Firmen für 1924/27 mit 78, 180, 29 und 122 Mill. RM an.) Infolge der stärkeren Orientierung der sowjetischen Außenhandelsorgane auf die Ursprungs- und Bestimmungsländer scheint jedoch der in der Handelsstatistik nicht sichtbare Warenverkehr in den letzten Jahren an Bedeutung eingebüßt zu haben.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Sowjetrußland, wie er vorhin dargestellt wurde, verlief nicht immer reibungslos und zur vollen Zufriedenheit beider Teile. Sehr häufig wurden Beschwerden und Klagen auf beiden Seiten laut. Sieht man von den Fragen untergeordneter Bedeutung (wie Verzögerung der Wechselausstellungen hie, der Lieferfristen dort u. dgl.) ab, so sind es im wesentlichen die Fragen der Preisstellung und der Unregelmäßigkeit im Rußlandgeschäft sowie die des Dumpings.

So wurde deutscherseits behauptet, daß die Russen ihre Außenhandelsmonopolstellung dazu benutzen, um deutsche sowie ausländische Firmen gegenseitig auszuspielen und auf diese Weise einen Druck auf die Preise und die Zahlungsbedingungen der deutschen Exportwaren auszuüben. Demgegenüber wird von Sowjetseite eingewendet, daß man in Deutschland auf das Rußlandgeschäft besonders hohe Risikozuschläge macht, die in Anbetracht der bisherigen prompten Zahlung des Sowjetkunden ungerechtfertigt seien. Anders versuchte sogar — allerdings wenig überzeugend — die „Hochwertigkeit" der deutschen Ausfuhr nach Rußland statistisch zu belegen. Einwandfrei ist diese Frage kaum zu klären, um so weniger als die Preis- und Zahlungsbedingungen der Konkurrenzländer meist nicht nachprüfbar sind. Andererseits geht die Tendenz eines jeden Monopolfaktors dahin, seine günstigere Stellung auszunutzen. Daß besonders bei verschlechterter Konjunktur die Dringlichkeit des Verkaufs für den deutschen Lieferanten und damit die Konzessionsbereitschaft in der Regel eine größere sein wird als für den sowjetischen Käufer, wird freilich nicht zu bestreiten sein.

Was die Unregelmäßigkeit oder Diskontinuität des russischen Geschäfts anbetrifft, so treten in der Tat — abgesehen von den Schwankungen des Gesamtgeschäfts — innerhalb der deutschen Fertigfabrikateausfuhr nach der UdSSR. von Jahr zu Jahr relativ starke Verschiebungen in Erscheinung, die freilich für die betroffenen Branchen oft einen empfindlichen Nachteil bedeuten. Außer mit den Schwankungen der russischen Einfuhr einzelner Waren, die durch den Umfang des Exports und den oft wechselnden Bedarf verursacht wurden, hängen oft solche Verschiebungen mit der Verlegung von Aufträgen nach anderen Ländern (insbesondere nach USA.) zusammen. Daß hierfür nicht immer das vorteilhaftere ausländische Angebot, mithin rein wirtschaftlicher Erwägungen ausschlaggebend sind, sondern auch andere Rücksichten auf die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit dem betreffenden Lande mitspielen, wird auch von Sowjetseite nicht bestritten. Durch sukzessive Lieferungsverträge, wie sie mit einzelnen deutschen Maschinenunternehmen einerseits sowie mit sowjetischen Wirtschaftsorganisationen andererseits vielfach abgeschlossen wurden, durch kollektive Vereinbarung von Kontingenten, wie sie neuerdings im Abkommen vom 14. April d. J. getroffen wurde, und vor allem durch eine Erleichterung der Finanzierung kann unter Umständen eine größere

[1]) Vorkriegsrußland ohne Finnland; Zahlen nicht vergleichbar.

Kontinuität des deutschen Rußlandgeschäfts erreicht werden.

Die

Frage des russischen Dumpings

ist besonders im letzten Jahr akut geworden. Unzweifelhaft ist die Sowjetunion, um Devisen zur Deckung ihrer Einfuhr zu beschaffen, in der letzten Zeit öfters gezwungen gewesen, Getreide, Holz und Erdöl in größerem Umfange zu exportieren, die auf an sich schon zerrüttete Weltmärkte stießen und den Druck noch verstärkten. Ob die erzielten Preise stets unter den sowjetrussischen Produktionskosten liegen — was ja das Wesen des Dumpings ausmacht — läßt sich nicht einwandfrei feststellen. Die Russen erwidern darauf, daß sie die Bodenrente nicht mit einzukalkulieren brauchen und infolge der vorgeschrittenen Mechanisierung der Holzwirtschaft und der Ergiebigkeit der Naphthaproduktion tatsächlich mit relativ niedrigen Kosten arbeiten. Ferner sei für sie nicht die Rentabilität des einzelnen Betriebes, sondern die der gesamten Volkswirtschaft ausschlaggebend.

Entscheidend ist unseres Erachtens, daß jeder Vergleich und jede Berechnung der russischen Produktionskosten deswegen problematisch sein muß, weil sie von der Vorkriegsparität des russischen Goldrubels (1 Rubel = 2.16 M) ausgehen, während der auf das Binnenland beschränkte Tscherwonezrubel in den letzten Jahren infolge der inflatorischen Erscheinungen an Kaufkraft erheblich eingebüßt hat. Das russische Dumping erscheint daher in einem anderen Licht, und zwar als valutarisches Dumping, ähnlich wie zur Zeit der deutschen Inflation Waren aus Deutschland „billig" exportiert werden konnten und überall Proteste hervorriefen. Das ändert natürlich wenig an den wirtschaftlichen Auswirkungen für die anderen Länder.

Im übrigen ist Deutschland vom russischen Dumpingexport weit weniger betroffen als die hauptsächlich gleiche Rohstoffe und Nahrungsmittel exportierenden Staaten (Rand- und Nordstaaten, Kanada usw.). Als ernster Konkurrent auf den Märkten der Fertigfabrikate dürfte die UdSSR. vorerst kaum gefährlich werden. Es sei endlich erwähnt, daß von Sowjetseite gegen die letztjährigen zollpolitischen u. a. Maßnahmen Deutschlands auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Versorgung Klage geführt wird, da sie die russische Einfuhr von Nahrungsmitteln beeinträchtigen.

Als Ausfluß des Sowjetsystems treten auch im sonstigen Wirtschaftsverkehr der UdSSR. mit den privatkapitalistischen Ländern Besonderheiten auf, von denen in erster Linie die

Konzessionen

und Verträge über technische Hilfe zu nennen sind. Wenn diese Rechtseinrichtungen auch in anderen Ländern, z. B. als Eisenbahnkonzessionen und Lizenzverträge bekannt sind, so erhalten sie doch im sowjetischen Wirtschaftssystem eine besondere Prägung.

Schon vor Einführung der Nep erschien das bis auf heute grundlegende Konzessionsdekret vom 23. November 1920, in dem die Bedeutung und das Ziel der Konzessionen in der Einleitung gekennzeichnet wird als „die Heranziehung von technischen Kräften und materiellen Mitteln der wirtschaftlich vorgeschrittenen Länder sowohl im Interesse der Wiederherstellung einer für die Weltwirtschaft wichtigsten Rohstoffquelle in Rußland als auch zur Fortsetzung seiner durch den Weltkrieg unterbrochenen Entwicklung der Produktivkräfte".

Mit Hilfe des ausländischen Kapitals und der vorgeschrittenen Technik der hochindustrialisierten Länder hoffte Rußland seinen Wiederaufbau zu beschleunigen. Gleichzeitig appelliert es an das Interesse der Weltwirtschaft an der Ausnutzung der russischen Naturreichtümer. Die Konzessionen sind als Ausnahmen vom allumfassenden Wirtschaftsmonopol des Staates, das die Großindustrie, die großen Landgüter, die Forsten und das Erdinnere, den Außenhandel, die Banken, Verkehrsmittel u. a. einschließt.

Dem Objekt nach werden daher die Konzessionen in Industrie-, Land-, Wald-, Bergwerks-, Handels- und Verkehrskonzessionen eingeteilt. Ferner unterscheidet man reine und gemischte Konzessionen, je nachdem das Konzessionsobjekt in finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht ausschließlich von privaten Personen bzw. Gesellschaften oder auch unter Beteiligung des Staates bzw. einer Kommune ausgenutzt wird. Endlich gibt es im Gegensatz zu den Staatskonzessionen noch Kommunalkonzessionen, welch letztere auf dem Gebiete der kommunalen Wirtschaft vergeben werden.

Im erwähnten Konzessionsdekret von 1920 hat der Sowjetstaat allgemeine Garantien proklamiert, welche dem Konzessionär das ihm verliehene Unternehmen und sein investiertes Kapital sicherstellen sollen: so die Zusicherung, daß der Konzessionsvertrag nicht einseitig abgeändert, daß das Konzessionseigentum weder nationalisiert noch sonst beschlagnahmt werden wird. Im übrigen werden die Konzessionsbedingungen in einem Konzessionsvertrag festgelegt, auf dessen typische Ausgestaltung hier nicht näher eingegangen werden kann. Hervorgehoben sei nur, daß sich der Konzessionär zur Leistung einer Konzessionsabgabe an den Sowjetstaat verpflichtet, die meist in einem festen Verhältnis zum Reingewinn steht und in der Regel jährlich zu entrichten ist.

Über die Organisation des Konzessionswesens hat das Dekret vom 27. September 1930

eine Neuordnung herbeigeführt, indem es eine Entlastung des Hauptkonzessionskomitees und eine Dezentralisierung der zuständigen Instanzen vorsieht. Ferner enthält es eine Reihe von wesentlichen Erleichterungen für die Zulassung von Handelskonzessionen und eine Vereinfachung der Konzessionserteilung auf anderen Gebieten (Küstenschiffahrt, Bauwesen und Kommunalwirtschaft).

Was die Verträge über technische Hilfe anbetrifft, so werden sie zwischen den sowjetischen Wirtschaftsorganen (Industrievereinigungen, Trusts) und ausländischen Firmen geschlossen, wonach sich letztere zur Übermittlung von Herstellungsmethoden und technischen Errungenschaften auf einem bestimmten Gebiet oder zur Überlassung eines Patents u. dgl. verpflichten. Dadurch bezweckt die Sowjetwirtschaft, die technischen Erfahrungen und Neuerungen der industriell vorgeschrittenen kapitalistischen Länder sich anzueignen und das betreffende Produktionsgebiet in der Sowjetunion zu entwickeln. Mit einem Vertrag über technische Hilfe ist meist ein Engagement von ausländischen Fachleuten, oft auch Warenlieferungen, verbunden. Für die technische Hilfeleistung wird der ausländischen Firma eine Vergütung zugesichert, von der oft ein Teil beim Vertragsabschluß, der Rest in bestimmten Abständen gezahlt wird. Die Vergütungshöhe soll sich in der Praxis zwischen 300 000 und 2 Mill. Rubel bewegen.

Als weitere Besonderheit des Geschäftsverkehrs mit der Sowjetunion seien in diesem Zusammenhang auch die sog. Konsignationslagerverträge erwähnt. Solche Verträge werden zwischen der ausländischen Firma und der Handelsvertretung abgeschlossen, wonach diese den kommissionsweisen Vertrieb einer bestimmten Menge von nach der UdSSR. versandten und dort eingelagerten Waren übernimmt. Bis zum Verkauf bleibt die Ware Eigentum des Lieferanten. Der Verkauf der Waren der Sowjetunion erfolgt ohne Mitwirkung der ausländischen Firma, die lediglich ein beschränktes Aufsichtsrecht hat. Der Preis wird vor dem Versand mit der Handelsvertretung ausgemacht, der ein evtl. erzielter Mehrerlös ausschließlich zugute kommt. Die Abrechnung mit dem Lieferanten erfolgt periodisch (in der Regel monatlich) nach Maßgabe der getätigten Verkäufe, wobei der Verkaufspreis nicht in bar gezahlt, sondern auf 6—12 Monate kreditiert wird. Eine allgemeine Bestimmung über die Zulassung von Konsignationslagern und deutscher Firmen ist im Wirtschaftsabkommen von 1925 (Art. 30) enthalten.

Wenn man die Ergebnisse der sowjetischen Konzessionspolitik in den letzten 10—11 Jahren überblickt, so kann man sagen, daß die Hoffnungen, die sowohl von seiten der Sowjetregierung wie der ausländischen Kapitalisten auf sie gesetzt wurden, nicht in Erfüllung gegangen sind.

Trotz der eingehenden juristischen Ausstattung der Konzessionsverträge sind in der Praxis häufig größere Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zur freiwilligen oder zwangsweisen Auflösung vieler Konzessionen führten. Die Schwierigkeiten lagen oft in der Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und den Gewerkschaften, die dem kapitalistischen Unternehmer aus naheliegenden Gründen von vornherein ein starkes Mißtrauen entgegenbrachten. Eine große Gefahr für Konzessionsunternehmen stellt mitunter die Konkurrenz neu entstandener gleichartiger heimischer Betriebe dar, die von Sowjetorganen besonders bevorzugt werden. Von russischer Seite wird das Scheitern einer Reihe von Konzessionen auf deren ungenügende finanzielle Fundierung zurückgeführt. Es wird vielen Konzessionsunternehmern zum Vorwurf gemacht, daß sie allzusehr auf die Mobilisierung innerer Kapital- und Kreditmittel der UdSSR. bedacht waren, was dem Zweck der Konzessionserteilung zuwiderläuft. Auf 1 Rubel Konzessionskapital ausländischen Ursprungs sollen nach Sowjetangaben fast 3 Rubel der Volkswirtschaft der UdSSR. (im Wege des Kredits und der Gewinnakkumulierung) entnommen sein.

Was den deutschen Anteil an russischen Konzessionen anbelangt, so zeigte sich dafür in Deutschland in den ersten Jahren ein ziemlich reges Interesse. Im Wirtschaftsabkommen von 1925 ist auch den Deutschen bei der Vergebung von Konzessionen die Meistbegünstigung zugesichert und im Protokoll von 1928 manche andere Zugeständnisse auf diesem Gebiet gemacht worden. Infolge der angedeuteten Schwierigkeiten ist jedoch eine Reihe wichtiger Konzessionen (so z. B. die Forstkonzession „Mologoless", die Konzession für Hopfenbearbeitung der Firma Landmann & Co., Fürth, Konzession Resch u. a.) aufgelöst worden.

Die Gesamtzahl der per Ende des Wirtschaftsjahres 1928/29 in Tätigkeit befindlichen Konzessionsunternehmen stellte sich nach Sowjetangaben auf 59. Nach Wirtschaftszweigen verteilten sie sich wie folgt: je 11 auf Bergbau und Landwirtschaft, 4 auf Maschinenbau- und Metallindustrie, 4 auf Holzindustrie usf. 46 waren reine und 13 gemischte Konzessionen. Auf die einzelnen Länder entfielen von der Gesamtzahl auf

Deutschland	18
Japan	11
England	6
Österreich	5
USA.	4

In der Zwischenzeit hat sich die Gesamtzahl wie die Ziffer der deutschen Konzessionen weiter vermindert, da über eine Reihe weiterer Liquidierungen berichtet wurde.

Das gesamte investierte Kapital wurde mit rund 58 Mill. Rubel beziffert. Trotzdem Deutschland der Anzahl nach den ersten Platz einnahm, stand es der Höhe des investierten Konzessionskapitals nach erst an fünfter Stelle nach England, USA., Schweiz und Japan.

Von den noch bestehenden deutschen Konzessionen sind zu erwähnen:

A.G. für Handel mit dem Osten Berger & Wirth,
Laboratorium Leo, Dresden,
Stock & Co., G. m. b. H., Elberfeld,
Drusag,
Krupp-Manytsch-Konzession
(im übrigen vgl. Lorenz, Handbuch des Außenhandels und Verkehrs mit der UdSSR. 1930, S. 242 und 243).

Eine günstigere Entwicklung als die Konzessionen haben in den letzten Jahren die

Verträge über technische Hilfe

angenommen. Trotz mancher Bedenken und Befürchtungen hat sich auch in Deutschland die Erkenntnis durchgesetzt, daß Deutschland auf seine Betätigung auf diesem Gebiet in der Sowjetunion nicht verzichten kann. Die technische Hilfeleistung an Sowjetrußland — wird mit Recht argumentiert — erweckt dort neuen Bedarf, zu dessen Befriedigung dann in erster Linie die hilfeleistende Firma herangezogen werden wird. Wenn auch in der ersten Zeit ein Absatzrückgang auf dem betreffenden Produktionsgebiet durchaus möglich ist, so liegt doch die technische Hilfeleistung auf längere Sicht im Interesse des deutschen Liefergeschäfts und der Festigung der deutsch-russischen Zusammenarbeit. Der Abschluß der T.H.-Verträge wird auch dadurch angespornt, daß mit ihm meist ein nur geringes Kapitalrisiko, dagegen — wie bereits erwähnt — die Anstellung von Fachleuten sowie Warenlieferungen verbunden sind. Endlich kommt die Erwägung hinzu, daß bei einer Zurückhaltung Deutschlands andere Länder, vor allem USA., mit technischer Hilfe einspringen würden. Der amerikanische Anteil an der technischen Hilfeleistung an Rußland ist in den letzten Jahren ohnehin stark gestiegen.

Gegen Anfang 1930 wurde die Gesamtzahl der funktionierenden T.H.-Verträge mit ca. 80 angegeben, von denen allein im Jahre 1929 25 neue Verträge abgeschlossen sein sollen (13 mit amerikanischen und 10 mit deutschen Firmen). Die Verträge sollen sich nach Ländern wie folgt verteilen:

USA. 33, Deutschland 27, Frankreich 11, Schweden 5, England 3, Italien 1.

Deutschland nimmt somit auf dem Gebiete der T.H.-Leistung in Sowjetrußland den 2. Platz nach den USA. ein. Solche Verträge sind von einer Anzahl großer Firmen abgeschlossen worden, so z. B.: AEG., IG. Farben, Maschinenfabrik Augsburg–Nürnberg, Borsig, Telefunken, Bayerische Motoren-Werke u. a. (Vgl. Lorenz Handbuch.)

In den Jahren 1926–35 soll Deutschland nach russischen Angaben aus seinen T.H.-Verträgen 30-35 Mill. RM erhalten. Die Gesamtabgabe an ausländische Firmen wurde für das Jahr 1926/27 mit 4,3 Mill. RM beziffert.

Auf dem Gebiete der sonstigen Dienstleistungen, insbesondere in der Schiffahrt, in der Versicherung und im Bankwesen, auf welchen Gebieten Deutschland im Vorkriegsrußland eine hervorragende Stellung einnahm, ist die deutsche Tätigkeit und Initiative durch die neuen sowjetischen Wirtschaftsverhältnisse auf ein Mindestmaß eingeengt worden. Abgesehen von den bestehenden Beschränkungen für den deutschen Unternehmer und Kaufmann auf dem Gebiete der Sowjetunion hat auch die Handelsvertretung in Deutschland eigene Speditions-, Transport- und Versicherungsorganisationen (Derutra, Schwarzmeer- und Ostsee-Transport-Versicherungsgesellschaft, Niederlassung der staatlichen Handelsflotte „Sowtorgflot") ins Leben gerufen, eigene Bankinstitute (Garantie- und Kreditbank für den Osten, Berlin, ferner die Berliner Zweigniederlassung der Moscow Narodny Bank Ltd.) geschaffen, die die deutschen Dienstleistungen weitgehend ausschalten.

Im ganzen hat Deutschland in seinem sonstigen Zahlungsverkehr mit der UdSSR. — wenn man von den wichtigsten Zahlungen aus dem Warenverkehr absieht — einen nicht unbeträchtlichen jährlichen Aktivsaldo. Von Sowjetseite (Anders) wurde dieser Aktivsaldo für das Wirtschaftsjahr 1926/27 auf 71 Millionen RM berechnet, wobei die Hauptaktivposten für Deutschland die Einkünfte aus Transportleistungen (40,6 Millionen), aus Zinsen und aus der Unterhaltung der Berliner Handelsvertretung darstellten (Rückversicherungseinnahmen erscheinen nur mit 2,7 Millionen RM). Von deutscher Seite (Wirtschaftsdienst Nr. 26/1930) wurde der deutsche Aktivsaldo in der unsichtbaren Zahlungsbilanz mit der UdSSR. auf 12—15 % des jeweiligen russischen Einfuhrwertes aus Deutschland (mit durchschnittlich rund 30 Millionen RM in den letzten Jahren) grob geschätzt. Der somit nicht näher feststellbare unsichtbare Aktivsaldo zusammen mit dem in der Handelsbilanz für Deutschland erzielten Überschuß wurde größtenteils durch russischen Goldexport nach Deutschland beglichen.

Unsere bisherige Betrachtung hat gezeigt, daß der Wirtschaftsverkehr zwischen Sowjetrußland und Deutschland — trotz der Gegensätzlichkeit der beiden Wirtschaftssysteme und der sich dadurch ergebenden Erschwerungen — in den letzten 6—7 Jahren im ganzen eine aufwärtsstrebende Entwicklung genommen hat. Hinsichtlich der weiteren Gestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen werden vielfach pessimistische Ansichten vertreten, die sich hauptsächlich auf die autarkischen Bestrebungen der UdSSR. und ihre fortschreitende Industrialisierung stützen.

Unbestreitbar beherrscht heute das Streben nach einer gewissen wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Auslande, nach einer Selbstgenügsamkeit, eine ganze Reihe von — insbesondere neuumgebildeten — modernen Staaten. Die ihnen zugrunde liegende Idee der politischen Unabhängigkeit ist gerade in der Sowjetunion besonders stark ausgeprägt, wo die Angstneurose vor dem Angriff der kapitalistischen Welt ständig die Situation beherrscht. Sicherlich hat auch die UdSSR. mit ihren großen Naturreichtümern und ihrer sonstigen wirtschaftlichen Struktur bessere Voraussetzungen für einen „geschlossenen Staat", als die meisten anderen Länder. Aber wirtschaftlich betrachtet, müßte gerade die stärkere industrielle Entwicklung der UdSSR. zu einer weiteren Verflechtung mit der Weltwirtschaft und zu einem Steigen des Waren- und Dienstleistungsaustausches führen. Mit dem höheren Grade der Industrialisierung und der Hebung der Lebenshaltung steigen und vervielfältigen sich die Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft, die am rationellsten durch Warenaustausch mit anderen Ländern befriedigt werden können. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß die hochindustrialisierten Länder (Deutschland, Großbritannien, USA., Frankreich) die gegenseitig besten Kunden für Produktionsmittel und andere Fertigwaren geworden sind. Überdies wird die Landwirtschaft auf Jahre hinaus noch die Hauptgrundlage der russischen Wirtschaft bleiben. Ohne größere wirtschaftliche Opfer für die eigene Wirtschaft wird deshalb die UdSSR. auf die bestmögliche Zusammenarbeit mit anderen kapitalistischen Ländern auf der Grundlage der internationalen Arbeitsteilung und Spezialisierung nicht verzichten können.

Deutschland ist das der UdSSR. nächst gelegene und bestvertraute Industrieland. Es nimmt in der russischen Einfuhr von Produktionsmitteln und anderen Fertigfabrikaten — die wohl am meisten steigerungsfähig sein werden — neben den USA. und in der russischen Ausfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln neben England eine hervorragende Stellung ein. Eine normale politische Entwicklung der Welt vorausgesetzt, dürften daher die Aussichten der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen auf absehbare Zeit nicht skeptisch beurteilt werden.

Dr. O. Potschter.

Versicherung und Finanzierung des Rußland-Geschäftes.

Der Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist dem System des Sowjetstaates entsprechend monopolisiert. Der gesamte Handelsverkehr wird von den Handelsvertretungen als den Organen der UdSSR. betrieben. Für Geschäfte, die die Handelsvertretungen abschließen, übernimmt die Sowjetregierung unbegrenzte Haftung. Neben den Handelsvertretungen sind aber von der UdSSR. noch andere Organisationen zum Außenhandel zugelassen, deren sämtliche Geschäfte jedoch zur Gültigkeit der Genehmigung der Handelsvertretungen bedürfen.

In Betracht kommen in erster Linie die monopolistischen Importvereinigungen, die aus den Import-Aktiengesellschaften hervorgegangen sind, ihren Sitz in Moskau haben und das ausschließliche Recht besitzen, diejenigen Waren und Erzeugnisse zu importieren, die ihrer Warenliste zugeteilt sind. Bei den Handelsvertretungen der UdSSR. im Auslande befinden sich Importabteilungen, deren Nomenklatur derjenigen der betreffenden Importvereinigungen entspricht, und die die Durchführung der Arbeit im Auslande übernehmen.

Weiterhin treten im Außenhandel die russischen Genossenschaften in Erscheinung. Diese Genossenschaften sind Verbände, die sich durch den freiwilligen Zusammenschluß ihrer Mitglieder gebildet haben, insbesondere landwirtschaftliche, Konsum- und Produktionsgenossenschaften. Zum Außenhandel sind fernerhin russische Aktiengesellschaften zugelassen worden, wie sie z. B. vom obersten Volkswirtschaftsrat gegründet worden sind, und Trusts, die als staatliche industrielle Unternehmungen eine besondere Eigenart des Sowjetrechtes darstellen. Zu erwähnen sind schließlich noch die sog. gemischt-konzessionierten Gesellschaften, die, wie die Deruluft, von der UdSSR. gemeinsam mit ausländischen privaten Gesellschaften gegründet worden sind.

Zur Begründung einer Haftung der UdSSR. für die Rechtshandlungen dieser Unternehmungen bedarf es einer ausdrücklichen Übernahme, insbesondere im Wege einer Garantie oder einer Mithaftung der Handelsvertretung. Diese Bestimmung, die in Art. 9 Abs. 1 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens niedergelegt ist, gilt für alle Abschlüsse, die auf Grund des Wirtschaftsabkommens getätigt werden, also für das laufende Rußlandgeschäft. Daneben finden noch diejenigen Abmachungen Anwendung, die im Frühjahr dieses Jahres für zusätzliche Bestellungen getroffen wurden. In diesen ist vorgesehen, daß für die zusätzlichen Aufträge, soweit sie nicht von der Sowjethandelsvertretung selbst erteilt werden, die erforderliche

Genehmigung, zugleich auch die Haftung des Sowjetstaates begründet. Inwieweit das Abkommen über die zusätzlichen Bestellungen den Handelsvertrag in diesem Punkte praktisch unwirksam macht, d. h. mit anderen Worten, inwieweit die zusätzlichen Bestellungen das laufende Geschäft verdrängen, ist eine Frage, die zu beantworten nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört. Rechtlich besteht hier jedenfalls ein Nebeneinander, das für die Frage der Haftung eine besondere Prüfung notwendig macht.

Nur solche Geschäfte, für die die Sowjetregierung unbegrenzt haftet, sind zur Versicherung und Finanzierung in Deutschland geeignet, nur solche Wechsel können diskontiert werden, die von der russischen Handelsvertretung oder von den staatlichen monopolen Einkaufsvereinigungen akzeptiert oder „per aval", als Wechselbürgen gezeichnet worden sind.

Für die

Versicherung der Russenwechsel

kommt entweder die Ausfallgarantie des Reiches oder die Exportkreditversicherung des Hermes, Kreditversicherungsbank Aktiengesellschaft in Berlin, in Betracht. Da auch der Hermes hierbei auf einen staatlichen Fonds zurückgreifen kann, d. h. bei dem Reich rückversichert ist, konkurrieren diese beiden Einrichtungen nicht miteinander, sind vielmehr dazu bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen.

Für die Ausfallbürgschaft des Reiches, die von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin vermittelt wird, kommen Geschäfte mit größeren Beträgen und längeren Kreditzielen in Betracht, für die Exportkreditversicherung des Hermes kleinere mit einer begrenzten Laufzeit. Und zwar müssen mindestens 70 % der für den Kreditbetrag insgesamt gegebenen Wechsel nach weniger als 12 Monaten fällig werden. Es empfiehlt sich, auch bei Vorkommen solcher Geschäfte die Unterstützung der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft oder die des Rußlandausschusses beim Reichsverband der Deutschen Industrie in Anspruch zu nehmen, wie es überhaupt ratsam ist, mit der einen oder der anderen Stelle in Verbindung zu treten, sobald von russischer Seite ein Angebot vorliegt.

Bei beiden Versicherungsarten handelt es sich um eine Ausfallbürgschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der Ausfallbürgschaft haftet der Bürge für das, was der Gläubiger trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vom Schuldner nicht erlangen kann. Die Klage gegen den Ausfallbürgen ist zulässig, sobald auch nur der Mindestbetrag des Ausfalles ziffernmäßig festzustellen ist. Sie setzt voraus, daß der Gläubiger trotz Zwangsvollstreckung beim Schuldner und infolge Versagens sonstiger Sicherheiten einen ziffernmäßig zu beweisenden Ausfall gehabt hat. Bei den Reichsgarantien für das Rußlandgeschäft ist jedoch vorgesehen, daß das Reich für Eintreibung der Forderung selbst Sorge zu tragen hat und sich zu diesem Zwecke den Wechsel aushändigen und die Forderung abtreten läßt. Der versicherten Firma wird dann innerhalb einer festgesetzten Zeit der gesamte Wechselbetrag von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft bzw. vom Reich vergütet. Bei einer Teilhaftung, d. h., wenn der Wechsel nur mit 60 oder 70 % gedeckt ist, wird nach den geltenden Bestimmungen gleichfalls der ganze Anspruch abgetreten, so daß es auch hier Sache des Reiches ist, die Forderung einzutreiben.

Bei der Exportkreditversicherung des Hermes — für das Rußlandgeschäft kommt der Plan C in Betracht — ist der Anspruch gegen den Ausfallbürgen gegeben, d. h. liegt im Gegensatz zu den sonst bei der Kreditversicherung üblichen Bestimmungen über die Uneinbringlichkeit der Forderung (normales Risiko und Katastrophenrisiko) Uneinbringlichkeit vor, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, die versicherte Forderung durch rechtliche Zwangsmaßnahmen beizutreiben. Die Entschädigung seitens der Versicherungsgesellschaft erfolgt jedoch erst dann, wenn der Ausfall endgültig feststeht. *Die Tatsache allein, daß der russische Staat oder die russische Staatsbank die Zahlung verweigert und rechtliche Zwangsmaßnahmen unmöglich sind, gilt noch nicht als endgültige Feststellung eines Ausfalles. Hat aber der russische Staat oder die russische Staatsbank 3 Monate nach schriftlicher Benachrichtigung von der Tatsache des Wechselprotestes ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt, so ersetzt die Gesellschaft 50 % des in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Betrages der versicherten, um die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers verminderten Forderung. Nach weiteren 3 Monaten werden die restlichen 50 % in gleicher Weise vergütet.*

Bei dem Hermes trägt den ersten Ausfall in Höhe von 20 % des versicherten Betrages sowie einem Achtel des Ausfalles, der sich nach Abzug der so errechneten Selbstbeteiligung ergibt, der Versicherungsnehmer selbst, so daß die Gesellschaft nur dann Entschädigung zu leisten hat, wenn der Ausfall diesen Betrag übersteigt. Die Ausfallbürgschaft des Reiches beträgt 70 % des Fakturenbetrages, von denen 30 % durch die Länder abgenommen worden ist. Die ersten 40 % bzw. 30 % der ausgefallenen Forderung stellen das Eigenrisiko des Lieferanten dar. Dieses anderswo abzudecken, ist unzulässig. Die Ausfallbürgschaft des Reiches wird vielmehr

nur unter der Bedingung erteilt, daß weitere Sicherungen, insbesondere Ausfallbürgschaften, durch öffentliche Körperschaften weder unmittelbar noch mittelbar gegeben werden. Geschieht dies trotzdem, so vermindert sich die Garantie entsprechend. Die Firmen sind zur sofortigen Mitteilung anderweitiger, durch öffentliche Körperschaften übernommener Sicherungen verpflichtet, mögen diese vor Erteilung der Ausfallbürgschaft oder später gegeben werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Interministerielle Ausschuß berechtigt, seine Zusage in vollem Umfange zurückzuziehen. Die Firma ist dem Reich und den Ländern gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen dadurch erwächst, daß von dritter Stelle (insbesondere auf Grund der Wechselallonge) Ansprüche über die der Firma gegenüber bestehende Haftung hinaus mit Erfolg geltend gemacht werden.

Es können nur solche Warenforderungen versichert werden, bei denen der Versand der Ware zur Zeit der Antragstellung noch nicht erfolgt ist. Ferner kann eine Versicherung nur für in Deutschland hergestellte oder veredelte Ware gewährt werden. Sie umfaßt nicht Forderungen aus Mängelrügen, Forderungen, soweit sie Reugeld, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kursverlust, Zinsen und andere Kosten umfassen. Frachtkosten bis zum Bestimmungsort können gedeckt werden, soweit ihre Einrechnung in den Kaufpreis üblich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Zeit von der Einreichung bis zum Fälligkeitstermin der Russenwechsel. Soll Reichsgarantie auch für das Fabrikationsrisiko übernommen werden, d. h. für die Fabrikationszeit bis zur Einreichung der Russenwechsel, so bedarf dies eines besonderen Antrages.

Das Reich übernimmt die Ausfallbürgschaft für den einzelnen Wechsel. Die Kennzeichnung aller unter ein verbürgtes Geschäft fallenden Wechsel erfolgt durch einen ovalen Stempel „Treuarbeit". Daß ein Wechsel selbst verbürgt ist, geht jedoch nur daraus hervor, daß außer diesem Stempel dem Abschnitt eine Allonge beigefügt ist, auf welcher die Höhe der auf den Wechsel entfallenden Bürgschaft genau angegeben ist. Trägt der Wechsel keine Allonge, so stellt er die ungarantierte Spitze eines garantierten Geschäftes dar. Wechselrechtliche Wirkungen ergeben sich aus der Allonge nicht. Denn der Wechselbürge haftet als Gesamtschuldner neben sämtlichen Wechselverpflichteten. Aus dem Inhalt der Allonge ergibt sich, daß eine so weitgehende Verpflichtung vom Reich nicht übernommen wird, daß es sich vielmehr um eine Ausfallbürgschaft handelt.

Bei dem Hermes wird der Rechnungsbetrag versichert. Die Tatsache der Versicherung geht aus dem Wechsel nicht hervor. Die Finanzierung kann in diesem Fall daher nur dann erfolgen, wenn sämtliche aus dem betreffenden Geschäft herrührenden Wechsel zusammen mit der Versicherungsbescheinigung eingereicht werden. Zugleich muß die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abgetreten werden. Die Zession ist anzeigepflichtig. Die Ansprüche aus dem Kreditversicherungsvertrage können nur mit Zustimmung des Hermes abgetreten werden. Zur Erleichterung der Finanzierung empfiehlt es sich, daß der Versicherungsvertrag mit dem Hermes dahin abgeschlossen wird, daß der Hermes gegenüber einer Bank die Deckung in Höhe des Betrages übernimmt, bis zu dem er dem Versicherungsnehmer etwaige Ausfälle zu ersetzen hat. Die Übernahme dieser Haftung erfolgt in einem an die Bank gerichteten Deckungsschreiben. Das Deckungsschreiben kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage im Rahmen eines Kreditabkommens zusammen mit der versicherten Forderung und dem treuhänderischen Eigentum an der zu liefernden Ware bzw. an den Akzepten auf die Bank übertragen werden. In diesem Schreiben wird der Bank gegenüber auf alle Einwendungen Verzicht geleistet, die aus dem vertragswidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers hergeleitet werden können. Es kann bei Eintritt des Versicherungsfalles auch nicht geltend gemacht werden, daß die Ware fremdländischen Ursprungs bzw. nicht aus Deutschland ausfuhrfähig ist. Befreiung von der Leistung und Rücktrittsrecht wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung ist für die Versicherungsgesellschaft nur dann möglich, wenn sie der Bank unter Hinweis auf den drohenden Rechtsverlust angezeigt hat, daß die Prämie nicht gezahlt ist. Die Bank kann die Folgen dadurch abwenden, daß sie binnen zwei Wochen die rückständige Zahlung selbst übernimmt. Einwendungen hinsichtlich der Einziehung und Sicherung der versicherten Forderung sind der Bank gegenüber nur zulässig, wenn eine Pflichtverletzung ihrerseits vorliegt, die den Eintritt des Schadens dem Grunde nach herbeiführt oder eine Erhöhung des von der Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Entschädigungsbetrages bewirkt.

Bei Abschluß des Versicherungsbetrages mit dem Hermes ist eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 25 % der vertraglichen Prämie zu entrichten. Diese Zahlung ist auf die vertragliche Prämie anzurechnen. Kommt das Geschäft, für das der Versicherungsvertrag geschlossen ist, nicht zustande, so wird dem Antragsteller die Bereitstellungsprovision abzüglich einer Geschäftsgebühr von 25 % zurückgewährt. Die restlichen 75 % der Prämie sind gleichzeitig mit der ersten Warenversendung zahlbar.

Die Prämie beträgt jetzt

für 3 Monate	1 %
„ 4 „	1,1 %
„ 5 „	1,2 %
„ 6 „	1,3 %
„ 7 „	1,4 %
„ 8 „	1,5 %
„ 9 „	1,6 %
„ 10—11 Monate	1,8 %

aus der Versicherungssumme, d. h. aus 100 % des kreditierten Gesamtfakturenbetrages eines Auftrages.

Bei der Reichsgarantie wird eine Bereitstellungsgebühr nur dann gerechnet, wenn die Bürgschaftszusage nicht innerhalb der vereinbarten Frist in Anspruch genommen wird, und zwar in Höhe von $^1/_2$ % für jeden angefangenen Monat nach dem vereinbarten Termin. Diese Bereitstellungsgebühr wird nach Abschluß des Geschäfts zurückerstattet.

Die Prämie für Reichsgarantien betrug zunächst bei einem Zahlungsziel bis 12 Monate 2 %, bis 15 Monate $2^1/_2$ % und bis 18 Monate 3 % vom garantierten Teil. Im Frühjahr dieses Jahres wurden die Sätze jedoch durchschnittlich um 1 % erhöht. Eine weitere Verteuerung brachte auch die Bestimmung mit sich, daß die Prämie künftig ebenso wie bei dem Hermes vom Gesamtfakturenbetrag zu errechnen sei. Als Begründung für diese Maßnahme wurde angeführt, daß die wachsende Höhe der Verpflichtungen, die das Reich durch Übernahme der Ausfallbürgschaften für das Rußlandgeschäft einginge, Schaffung eines Reservefonds erforderlich mache. *Inzwischen ist die Reichsregierung in die Zwangslage versetzt worden, die Übernahme weiterer Reichsausfallbürgschaften für Rußlandlieferungen abzulehnen, nachdem das russische Obligo in Deutschland die Höhe von über 700 Millionen Mark erreicht hat. Eine Begründung für diese Maßnahme ist insbesondere auch darin zu erblicken, daß die Risikobelastung der deutschen Reichsfinanzen durch die bekannten Vorgänge im Bankgewerbe vermehrt worden und eine weitere Steigerung schwer tragbar ist.*

Das Schicksal der Reichsausfallbürgschaften würde günstig beeinflußt, wenn die Kreditfristen im Rußlandgeschäft herabgesetzt werden. Die Mittel würden dann eher freigesetzt und neuen Geschäften zugute kommen können. Die Kredit- und Zahlungsbedingungen im Rußlandgeschäft richten sich nach dem im April dieses Jahres abgeschlossenen sog. Pjatakow-Abkommen, das eine Verlängerung der Kreditfristen um durchschnittlich 20 % enthält. Die Kredite wurden im einzelnen folgendermaßen festgesetzt:

für Aufträge an die Kleineisenindustrie 14 Monate;

für Aufträge an die Werkzeugmaschinenindustrie 21 Monate;

für Bestellung von schweren Installationen 28,8 Monate.

Diese Vereinbarungen fanden durch Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium im Sommer dieses Jahres folgende Ergänzung:

Lokomotiven für Werktransport	21	Monate	Kreditziel
Transporteinrichtungen, die für die Hüttenwerke bestellt worden sind	28,8	„	„
Koksmaschinenaggregate	28,8	„	„
Krane über 25 t Tragfähigkeit	28,8	„	„
Kleinere Krane	21	„	„
Lokomobilen	21	„	„
Dieselmotoren	21	„	„
Lastautomobile	24	„	„
Drehgestelle für Waggonbauindustrie	28,8	„	„
Drähte	18	„	„
Werkzeuge	14	„	„

Die Russen gewähren bei Erteilung des Auftrages eine Anzahlung von 20 % in Wechseln und rechnen die Zinsen, die 2 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskont ausmachen, vierteljährlich in bar oder in einem Sechsmonatsakzept ab.

Zur Sicherstellung der Anzahlungsakzepte, auch der Wechselprolongationen, werden von russischer Seite in den Verträgen häufig Bankgarantien verlangt, die zu beschaffen auf Schwierigkeiten stoßen dürfte. Als Ersatz für diese können Sicherheitsdepots bei der finanzierenden Bank angelegt oder, wenn hierüber keine Einigung erzielt werden kann, die Anzahlungsakzepte selbst bei der Bank hinterlegt werden.

Die

Finanzierung der Russenwechsel

ist nicht zentralisiert. Sie erfolgt in der Regel durch die Bankverbindung der exportierenden Firma. Lediglich zur Erleichterung der Finanzierung und im Interesse eines vereinfachten und kostensparenden Verfahrens bildete sich im Februar dieses Jahres ein Konsortium deutscher Banken, das auf Grund besonderer Vereinbarungen von der Deutschen Golddiskontbank einen Kredit von 100 Millionen RM zur Flüssigmachung der Russenwechsel erhielt. Dieser Russenkredit wurde im wesentlichen dazu verwandt, Wechsel, die noch aus früheren Geschäften herrührten, zu finanzieren. Diese Rediskontierung sollte Mittel freisetzen, die den Ankauf von neuen Russenwechseln aus der 300-Millionen-Mark-Aktion ermöglichten. Offenbar waren auch Hoffnungen auf die Bank für internationale Zahlungen in Basel gesetzt worden, die sich zerschlugen, wie manche andere Hoff-

nungen, mit denen man die Gründung internationaler Banken begleitete. Die Kreditrestriktion der Reichsbank, die erheblichen Abzüge ausländischen, kurzfristigen Kredites setzten der Finanzierung des Rußlandgeschäftes weitere Schwierigkeiten entgegen.

Anfang September ist dem Konsortium, das sich inzwischen um eine Anzahl von Mitgliedern erweiterte, abermals ein Kredit, und zwar in Höhe von 150 Millionen RM von der Deutschen Golddiskontbank eingeräumt worden. Das Konsortium, das die Bezeichnung: „Kreditkonsortium Rußland 6" führt, setzt sich aus folgenden 17 Banken und Bankfirmen zusammen:

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, Konsortialleitung,
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig,
Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin,
Barmer Bank-Verein, Hinsberg, Fischer & Comp., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf,
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München,
Bayerische Staatsbank, München,
Commerz- und Privatbank, Aktiengesellschaft, Berlin,
Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin,
Dresdner Bank, Berlin,
Simon Hirschland, Essen,
A. Levy, Köln,
Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln,
Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin,
Reichskreditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin,
Sächsische Staatsbank, Dresden,
Thüringische Staatsbank, Weimar,
M. M. Warburg & Co., Hamburg.

Auf Wunsch des Reichsverbandes der deutschen Industrie ist, wie in früheren Fällen, für die Entgegennahme und Vorbereitung der von den deutschen Lieferfirmen eingereichten Anträge die Industriefinanzierungs-Aktiengesellschaft Ost, Berlin (Ifago), tätig. An diese sind entweder direkt oder durch Vermittlung der betreffenden Bankverbindung alle Anträge auf Finanzierung von Rußlandgeschäften zu richten, und zwar möglichst bereits dann, wenn die Exportfirma ein festes Angebot des russischen Bestellers in Händen hat. Den Abschluß des Geschäftes muß sie dann unverzüglich der Ifago mitteilen, ebenso ist sie verpflichtet, Nachrichten zu geben, falls das Geschäft nicht zustande kommt oder die Ausfallbürgschaft nicht bewilligt worden ist, damit der verlangte Betrag anderen Antragstellern zugute kommen kann.

Das Konsortium prüft die ihm von der Ifago vorgelegten Kreditanträge der Lieferfirmen und teilt der Golddiskontbank mit, welche Beträge an russischen Akzepten es von den Antragstellern hereinzunehmen und mit seinem Giro zu versehen gewillt ist. Die einzelnen Wechsel erhalten turnusmäßig das Giro eines Konsortialmitgliedes. Die Golddiskontbank erklärt darauf dem Konsortium, inwieweit sie zur Finanzierung bereit ist, und gibt damit die Unterlage für die namens des Konsortiums von der Ifago der Lieferfirma auszustellende Kreditzusage.

Das Bankenkonsortium ist bereit, sein Giro zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch die Finanzierung vorliegender oder noch hereinzunehmender russischer Aufträge ermöglicht und eine Belebung des deutschen Arbeitsmarktes herbeigeführt wird. Dieser erstrebte Zweck würde nach Ansicht des Konsortiums nicht erreicht, wenn die bisher mit Bankkredit oder überhaupt anderweitig finanzierten älteren Liefergeschäfte zur Benutzung dieser Diskontmöglichkeit zugelassen würden. Auch solle den Kreditbedürfnissen der kleineren und mittleren Industrie besonders Rechnung getragen werden, denen andere Finanzierungsmöglichkeiten häufig nicht zu Gebote stehen.

Die Zusage des Konsortiums hinsichtlich der Finanzierung von russischen Bestellungen ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

a) das Datum des russischen Bestellschreibens zu den zu finanzierenden Liefergeschäften darf nicht vor dem 1. März 1931 liegen,
b) die Laufzeit der russischen Akzepte darf längstens bis zum 1. Juli 1933 gehen,
c) der Kredit wird auf solche Akzepte beschränkt, die durch die Reichs- und Ländergarantie hundertprozentig gedeckt sind.

Für die Finanzierung der restlichen, ungedeckten 30 % soll die Lieferfirma selbst Sorge tragen, da in diesen ihr Gewinn enthalten ist, dessen Finanzierung nach Ansicht des Konsortiums nicht erforderlich ist.

Da der Endfälligkeitstermin der diskontfähigen Russenwechsel auf den 1. Juli 1933 festgesetzt worden ist und die längerfristigen Abschnitte erst im Winter zu laufen beginnen, werden die neuen Finanzierungsmöglichkeiten hauptsächlich Geschäften mit einer Kreditfrist von 14 bis 18 Monaten zugute kommen. Auf diese Weise glaubt man, Gewähr dafür zu haben, daß die zur Verfügung gestellten Mittel, wie beabsichtigt, in erster Linie der kleineren und mittleren Industrie zugute kommen.

Für die

technische Abwicklung

der Finanzierung dieser Russenaufträge gelten folgende Richtlinien: Alle bisher eingereichten Kreditgesuche, die noch keine Bearbeitung gefunden haben, müssen erneuert werden.

Die Einreichung der Kreditanträge hat auf besonderen Vordrucken zu erfolgen, die nach Vordruck A und B unterschieden werden. Vordruck A ist zu benutzen, wenn sich der Antrag normalerweise auf die hundertprozentig garantierten vollen 70 % der Bestellsumme aus einem oder mehreren Liefergeschäften bezieht. Vordruck B findet Verwendung, wenn sich der Antrag

nur für einen Teil der vollgarantierten Wechsel aus einem oder mehreren Liefergeschäften gestellt ist.

Beiden Vordrucken muß die unverkürzte Abschrift der endgültigen Bürgschaftserklärung der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, als der Treuhänderin des Reiches, für die in Betracht kommenden Liefergeschäfte beigelegt werden. Aus dieser Abschrift muß die russische Kommissionsnummer, das Datum der Bestellung und die mittlere Kreditfrist zu ersehen sein. Die Einreichung von Anträgen, für die nur eine grundsätzliche Treuhand-Bürgschaftszusage vorhanden ist, erscheint zwecklos, da Kredite auf Vorrat künftig nicht mehr zugesagt werden.

Zur Finanzierung zugelassen sind die auf ihren endgültigen Verfalltermin lautenden Akzepte der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, also nicht Dreimonatsakzepte, die der Dauer des Zahlungszieles entsprechend mehrfach zu prolongieren sind. Die Wechsel müssen im Währungslande zahlbar gestellt sein. Folgende Währungen sind zugelassen:

Reichsmark, zahlbar in Berlin,
amerikanische Dollars, zahlbar in New York,
englische Pfunde, zahlbar in London,
holländische Gulden, zahlbar in Amsterdam.

Sind die Ziehungen der Lieferfirma nicht von der Handelsvertretung, sondern von einer anderen russischen Einkaufsstelle akzeptiert, so müssen sie durch die zusätzliche Unterschrift der Handelsvertretung oder der russischen Staatsbank gedeckt sein, und zwar „per aval" des Akzeptanten. Die Akzepte, die an „Order eigene" des Ausstellers zu lauten haben, ordnungsgemäß gestempelt und in blanko giriert sein müssen, sind nach Maßgabe der Kreditzusage der Ifago bei ihr zur Flüssigmachung einzureichen und werden durch die Ifago bei der Reichshauptbank als Sicherheit hinterlegt.

Die Flüssigmachung erfolgt in der Weise, daß die deutsche Lieferfirma den Betrag bzw. Gegenwert des von ihr zur Finanzierung eingereichten russischen Akzepts in einem auf Reichsmark lautenden Dreimonatsakzept auf die Ifago zieht; lautet das Akzept auf fremde Währung, so ist deren Betrag zum amtlichen Berliner Geldkurse des Börsentages in Reichsmark umzurechnen, der dem Tage der Ausstellung des Dreimonatswechsels vorausgeht. Diese Wechsel haben ebenfalls an „Order eigene" des Ausstellers zu lauten, müssen von ihm ordnungsmäßig gestempelt und in blanko giriert sein und sind gleichzeitig mit den zu finanzierenden russischen Akzepten bei der Ifago einzureichen.

Auf diese Flüssigmachungswechsel wird das Akzept der Ifago gesetzt, die alsdann das Konsortialgiro einholt, um den Wechsel zum Diskont einreichen zu können. Das Guthaben aus der Diskontierung findet nach Weisung der Lieferfirma Verwendung.

Für die Dreimonatswechsel, die „Flüssigmachungswechsel", sind bei der Ifago jeweils 4 Werktage vor Verfall Prolongationswechsel über den gleichen Betrag und für die gleiche Laufzeit einzureichen. Mit dem Diskonterlös aus der Prolongation und den von seiten der Ifago für Rechnung der Kreditnehmer an die Diskontstelle zu vergütenden Zinsen wird der fällig gewordene Wechsel eingelöst.

Die Abdeckung des Kredits erfolgt durch Verrechnung des Betrages des letzten Prolongationswechsels gegen den auf das russische Akzept einkassierten Reichsmarkbetrag. Der Verfalltag des letzten Prolongationswechsels muß, wenn er sich bezieht auf ein

in New York zahlbares	$-Akzept	: 4	Werktage
in London „	£- „	: 6	„
in Berlin „	RM- „	: 1	„

hinter den Verfalltag des russischen Akzepts gelegt werden.

Die Diskontierung der Dreimonatswechsel und ihrer Prolongationen erfolgt zum jeweiligen Reichsbanksatz mit einem Zuschlage von $1^1/_2$ % p. a. für das Giro des Bankenkonsortiums und für die Ifagogebühr zusammen.

Eine Bereitstellungsprovision für zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite wird nicht erhoben. Die Lieferfirmen sind aber dazu verpflichtet, im Ausmaß der ihnen erteilten Kreditzusage ihre Wechsel nach Einholung des russischen Akzepts unverzüglich bei der Ifago zur Flüssigmachung einzureichen, und haben bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu gewärtigen, daß sich das Konsortium nicht mehr an die Kreditzusage gebunden hält.

Für die seitens des Konsortiums genehmigten Kreditanträge behält sich die Deutsche Golddiskontbank ein gewisses Prüfungsrecht insofern vor, als sie darüber wacht, daß die Russenengagements einzelner Fimen nicht ihrem Umfange nach in einem untragbaren Mißverhältnis zu den verantwortlichen Mitteln des Unternehmens stehen.

Durch das Abkommen haben sich die Mitglieder des Konsortiums gegenüber der Deutschen Golddiskontbank verpflichtet, alle Finanzierungen von staatsgarantierten Russenwechseln nur noch über das Konsortium abzuwickeln.

Da der Kredit von hundertfünfzig Millionen Reichsmark, den die Deutsche Golddiskontbank dem Kreditkonsortium Rußland 6 zur Verfügung gestellt hat, nicht einmal ausreicht, die im Rahmen des Pjatakow-Abkommens in Aussicht gestellten zusätzlichen Aufträge in Höhe von dreihundert Millionen Reichsmark zu finanzieren, somit also für das laufende Geschäft deutscher Exportfirmen mit Rußland Finanzierungsmöglich-

keiten so gut wie gar nicht gegeben sind, bleiben hinsichtlich der Finanzierung weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Diese zu beseitigen, haben sich in letzter Zeit mehr und mehr private Vermittler erboten, die 14—15 % p. a. für die von der Reichsgarantie gedeckten 70 % des Lieferwertes und für den restlichen Betrag 25 % forderten. Auch ausländische Geldgeber haben sich zur Finanzierung erboten und zum Teil noch ungünstigere Bedingungen gestellt, so daß sich eine „Schwarze Börse" für Russenakzepte etablieren konnte, deren Geschäfte, obwohl sie auch von Persönlichkeiten betrieben werden, die der UdSSR. nahestehen sollen, das Ansehen der UdSSR. nicht fördern können. Denn in der Höhe des verlangten Zinsfußes drückt sich jeweilig das Vertrauen zu der Bonität des Akzeptanten, also zu der russischen Wirtschaftsführung, aus.

Daß eine Verkürzung der Kreditfristen, wie sie oftmals gefordert worden ist, diese Mißstände beheben kann, ist gewiß. Es wäre wünschenswert, wenn die Schlichtungsverhandlungen, die gegenwärtig in Berlin geführt werden, in dieser Hinsicht Erfolge zeitigen, auch wenn die Russen günstigere Zahlungsbedingungen anderer Staaten ins Feld führen. Daneben wäre es wünschenswert, wenn die deutsche Regierung auch ihrerseits, soweit es in ihren Kräften steht, Erleichterungen schafft, wobei aber die Frage nach dem Risiko naturgemäß zunächst zurückgestellt werden muß.

Dr. jur. Gerhard Salomon, Volkswirt R.D.V.

Briefkasten.

Verbindung von Beteiligung und Angestelltenverhältnis.

P. D., Aachen, fragt an: Ich bin Prokurist und gleichzeitig Kommanditist einer Bankfirma. Mir ist jetzt gekündigt worden. Kann ich mich nun bei einer Kündigung auf den § 132 des HGB. beziehen, nach dem ein Gesellschafter nur zum Jahresende, und zwar mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden kann?

Antwort: Aus der Anfrage geht nicht mit der notwendigen Klarheit hervor, in welcher Eigenschaft Sie gekündigt worden sind. Bei der — durchaus zulässigen — Verquickung von Anstellungs- und Beteiligungsverhältnis wäre es möglich, daß z. B. nur das Kommanditverhältnis aufgekündigt werden soll, nicht auch die Angestelltentätigkeit oder umgekehrt. Gehen wir von dem wohl wahrscheinlicheren Fall aus, daß die Angestelltentätigkeit gekündigt wird, so gelten für diese natürlich die üblichen Bestimmungen des BGB., ergänzt durch die etwa wirksam werdenden Schutzvorschriften für ältere Angestellte usw. Bezieht sich dagegen die Kündigung auf das Kommanditverhältnis, so gelten in der Tat nach § 161 Abs. 2 HGB. für die einfache Kommanditgesellschaft, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften, d. h. in diesem Falle, da hinsichtlich der Kündigung für die Kommanditgesellschaft keine Sonderbestimmungen bestehen, auch die von Ihnen zitierte Vorschrift des § 132. Danach kann die Kündigung eines Gesellschafters, wie von Ihnen erwähnt, nur für den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt stattfinden, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Sollte dagegen im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Zeitdauer für die Gesellschaft vereinbart sein, so würde § 132 nicht zur Anwendung gelangen, vielmehr endet dann das Kommanditverhältnis eben an den vereinbarten Terminen.

Eine gewisse Verbindung zwischen Angestellten- und Kommanditverhältnis ist aber in Ihrem Falle auch rechtlich fraglos gegeben. Man wird z. B. sagen können, daß die Kündigung des Kommanditverhältnisses einen wichtigen Grund zur Kündigung auch des Angestelltenverhältnisses gäbe, aber natürlich nur für den betroffenen Teil. So ist zu überlegen, ob nicht dann, wenn Ihnen das Angestelltenverhältnis etwa mit sechswöchentlicher Frist gekündigt worden war, für Sie eine Möglichkeit besteht, aus wichtigem Grund auch das Kommanditverhältnis zu kündigen, was nach § 133 HGB. zulässig ist. Danach kann auf Antrag eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 131 Abs. 2 HGB.).

Wechselprotestkosten.

Anfrage A. R., Münster: 1. Wer hat die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme eines Protestbeamten entstanden sind, wenn die Zahlung der Wechselsumme vor Protesterhebung erfolgt?

2. Wer hat die Kosten zu tragen, die beim Wechseleinzug durch die Post entstehen, wenn eine Bank einem anderen Bankinstitut Wechsel auf Nebenplätze zum Inkasso übersendet? Wie ist die Rechtslage, wenn ein Wechsel, der bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt wird und nunmehr am zweiten Fälligkeitstage von dem Bankinstitut, dem er zum Inkasso übersandt worden ist, der Post zur Einziehung und Protestierung übergeben wird und die Einlösung bei Vorzeigung durch den Postbeamten erfolgt? Besteht grundsätzlich eine Verpflichtung des Wechselbezogenen zur Tragung der in solchen Fällen entstandenen Portokosten, insbesondere der Kosten für die Übersendung des Geldes durch Postüberweisung?

Antwort zu 1. Hat der Wechselverpflichtete zur Inanspruchnahme eines Protestbeamten durch seinen Verzug Veranlassung gegeben, so hat er die Kosten,

die durch die Inanspruchnahme eines Protestbeamten entstehen, auch dann zu zahlen, wenn die Zahlung der Wechselsumme vor Protesterhebung erfolgt. Dies ergibt sich aus § 286 BGB., wonach der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

Antwort zu 2. Die gleichen Grundsätze haben auch ansich für den Fall Geltung, daß der Wechseleinzug durch die Post erfolgt. Wird ein fälliger und nichtbezahlter Wechsel der Post zwecks Einzug und Protestierung übergeben und erfolgt die Bezahlung bei Vorzeigung durch den Postbeamten, so sind diese Kosten ebenfalls durch den Verzug des Wechselschuldners entstanden und er hat sie dem Gläubiger zu ersetzen. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß der Wechsel durch zwei Bankinstitute geleitet wird, indem ein Bankinstitut den Wechsel einem an einem anderen Ort domizilierenden Bankinstitut zum Inkasso übersendet. Die hierdurch entstehenden Kosten sind hingegen nicht notwendige Kosten, so daß der Wechselbezogene für sie im Falle des Verzugs nicht haftet, es sei denn, daß das andere Bankinstitut die „Zahlstelle" für den Wechsel ist. Nur in diesem Falle hat auch der Wechselbezogene die Kosten der Geldüberweisung zu tragen. Entstehen aber durch die in der Anfrage angegebene Weise dem Wechselbezogenen keine Mehrkosten als bei einem unmittelbaren Einzug des Wechsels, so hat der Wechselbezogene sie zu tragen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Wechselbezogene an einem anderen Orte wohnt und die Übersendung des Wechsels ohnehin an den am Wohnsitz des Wechselbezogenen zuständigen Notar zur Protesterhebung erfolgen müßte.

B.

Zum Selbsteintrittsrecht des Bankkommissionärs.

A. H., Altenburg, fragt: Ist es zulässig, daß der Börsenbankier den ihm vom Provinzbankier erteilten Kommissionsauftrag über Wertpapiere zum reinen „Geld- bzw. Briefkurs" ausführt und von dem „Selbsteintrittsrecht" Gebrauch macht? Ist in einem solchen Falle der Kunde berechtigt, das Geschäft „als nicht für seine Rechnung abgeschlossen anzusehen", und kann sich der Provinzbankier gegenüber dem Börsenbankier auf denselben Standpunkt stellen? Wenn die Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt nicht zulässig ist, kann sich dann der Provinzbankier, der der Ausführung des Geschäftes des Börsenbankiers durch Selbsteintritt fristgerecht widersprochen hat, ohne weiteres darauf verlassen, daß sein z. B. bis Ende des Monats gültig erteilter Auftrag weiterläuft?

Antwort: Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs hat nach § 400 HGB. zur Voraussetzung, daß es sich um eine Kommission von Wertpapieren handelt, „bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird". Nur in diesem Falle kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs erfolgen. Bei Wertpapieren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen (§ 400 Abs. 5 HGB). Danach sind die Vorschriften über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs von Wertpapieren abgestellt auf einen „amtlich festgestellten Börsen- oder Marktpreis". § 400 HGB., der das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs regelt, spricht in Absatz 1 und 5 ausdrücklich von einem Börsen- oder Marktpreis „der amtlich festgestellt wird". Wenn es in § 400 Abs. 2 HGB. heißt: „Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preis der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist," so ist darunter nach dem Gesamtinhalt des § 400 HGB. der „amtlich festgestellte" Börsen- oder Marktpreis zu verstehen. Ein reiner „Geld- oder Briefkurs" ist nicht als amtlich festgestellter Börsenpreis anzusehen. Eine bloße Geldnotierung ist, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, „noch kein Börsenpreis" (RGZ. 35, 119). Nach Reichsgericht Bd. 53 S. 368 ist bei Wertpapieren der amtliche Kurs des Erfüllungsortes maßgebend. Die Unzulässigkeit des Selbsteintrittsrechtes des Kommissionärs bei bloßer Geld- oder Briefnotierung wird insbesondere auch von Nußbaum angenommen (vgl. Börsengeschäfte S. 552). Nach Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 400, Anmerkung 4b, muß „ein nachprüfbarer Durchschnittspreis vorhanden gewesen sein auf Grund wirklich abgeschlossener Geschäfte".

Ein Brief- oder Geldkurs kann aber auch nicht als „Marktpreis" im Sinne des § 400 HGB. angesehen werden. Denn als Marktpreis eines Ortes, hier als der Börse, wäre derjenige Durchschnittspreis anzusehen, der sich bei Vergleichung einer erheblichen Zahl von an diesem Orte geschlossenen Geschäften als der von den besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speziellen Umständen des Geschäftsschlusses unabhängige gemeine Wert des betreffenden Gegenstandes darstellt. Ein reiner Geld- oder Briefkurs kann in keinem Falle als „gemeiner Wert" im Sinne eines Marktpreises angesehen werden. — Das Recht zum Selbsteintritt ist in vorliegendem Falle dem Kommissionär von dem Kommittenten durch Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt worden. Bei der Effektenkommission bildet die Ausführung des Kommissionsgeschäftes durch Selbsteintritt des Kommissionärs auch im allgemeinen die Regel. Es ist also in vorliegendem Falle die Grundlage für den Selbsteintritt des Kommissionärs nach § 400 Abs. 1 HGB. ansich gegeben. Es sind daher die gesamten Bestimmungen des § 400 Abs. 1—5 maßgebend, wobei insbesondere noch darauf hinzuweisen ist, daß nach § 402 HGB. die Vorschriften des § 400 Abs. 2 bis 5 und des § 401 nicht durch Vertrag zum Nachteil des Kommittenten abgeändert werden können. Es handelt sich also hier um strenge Bestimmungen zugunsten des Kommittenten. Demgemäß ist es unzulässig, daß der Börsenbankier den ihm erteilten Kommissionsauftrag zum reinen Geld- bzw. Briefkurs ausführt und von dem Selbsteintritt Gebrauch macht.

Es fragt sich nun, ob bei einem gegen das Gesetz verstoßenden Selbsteintrittsrecht der Kommittent noch verpflichtet ist, das Geschäft „als für seine Rechnung abgeschlossen" anzusehen. Diese Frage ist zu verneinen. Nach § 384 HGB. ist der Kommissionär verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Gerade die Kommissionsgeschäfte mit einem Bankier

zwecks An- oder Verkauf von Wertpapieren bedeuten nach Handelsbrauch einen Auftrag „zur bestmöglichen Wahrnehmung" der Interessen des Kunden. Es wird sogar angenommen, daß, wenn der Kunde selbst dem Bankier einen Preis nennt, dieser nicht ohne weiteres zu diesem Preise abzuschließen, sondern ihn als höchste oder niedrigste Grenze anzusehen hat (vgl. RGZ. Hanseatische Gerichtszeitung 26 S. 137). Es finden demgemäß auf den vorliegenden Fall die Vorschriften des § 385 HGB. Anwendung, wonach der Kommittent bei Verstoß gegen die Vorschriften über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs (§ 400 HGB.) das Geschäft „nicht für seine Rechnung gelten zu lassen braucht". Wenn auch in § 385 HGB. bestimmt ist, daß die Vorschriften des § 665 BGB. unberührt bleiben, wonach der Beauftragte berechtigt ist, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, so kommen dieselben bei der Natur des vorliegenden Geschäftes nicht in Betracht.

Ob die Rechte aus § 400 HGB. nur dem Kunden oder auch dem Provinzbankier gegenüber dem Börsenbankier zustehen, kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden. Tritt der Provinzbankier gegenüber dem Börsenbankier selbst als Kommittent auf — so daß der Kunde nur als Unterkommittent anzusehen ist —, so liegt insoweit ein unmittelbares Kommissionsgeschäft im Verhältnis des Provinzbankiers zu dem Börsenbankier vor. Handelt jedoch der Provinzbankier auch dem Börsenbankier gegenüber — nach außen hin erkennbar — lediglich als Auftraggeber des Kunden, so stehen ihm jedenfalls aus eigenem Rechte keine Ansprüche bei einer Verletzung aus § 400 HGB. zu. Diese Ansprüche müßten vielmehr dem Provinzbankier — falls dies nicht schon in den Geschäftsbedingungen geschehen ist — seitens des Kunden an den Börsenbankier abgetreten werden.

Hat der Kommissionär unter dem von ihm gesetzten Preise verkauft, oder hat er den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft als „nicht für seine Rechnung abgeschlossen" zurückweisen will, dies unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts erklären; andernfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt. § 386 HGB. Nach der vorliegenden Anfrage hat der Provinzbankier der Ausführung des Börsenbankiers durch Selbsteintritt frist- und formgerecht widersprochen und somit die Vorschrift des § 386 HGB. erfüllt. Hierzu ist der Provinzbankier rechtlich legitimiert, ganz gleich, ob er nur als Auftraggeber des Kunden, oder als Kommittent im Verhältnis zum Börsenbankier aufgetreten ist.

Es fragt sich nun weiter, ob im Falle der Verletzung des § 400 HGB. über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs der Kommittent sich auf den Standpunkt stellen kann, daß sein bis Ende des jeweiligen Monats gültig erteilter Auftrag weiterläuft. Diese Frage ist zu bejahen, weil der Kommittent auf Grund des erteilten Auftrags ordnungsmäßige Erfüllung verlangen kann. Denn fehlt es an den Voraussetzungen für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, so ist die Eintrittserklärung gegenüber dem Kommittenten „wirkungslos" (vgl. Staub, Kommentar zum HGB. § 400 Anmerkung 4b). Die Frage des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung regelt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über positive Vertragsverletzungen, sowie nach den Spezialvorschriften des § 385 HGB. Nach dem für positive Vertragsverletzungen geltenden § 326 BGB. kann der Kommittent dem Kommissionär zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist alsdann ausgeschlossen. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge der positiven Vertragsverletzung für den Kommittenten kein Interesse, so stehen ihm die Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf. Aus der vorliegenden Anfrage ergibt sich nicht, daß eine Frist gesetzt ist, auch nicht, daß die Erfüllung des Vertrags infolge der positiven Vertragsverletzung für den anderen Teil kein Interesse hat. Die besonderen Vorschriften des § 385 HGB. bei vertragswidrigem Verhalten des Kommissionärs treten nur dann ein, wenn der Kommissionär „nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten" gehandelt hat. Die Weisungen brauchen nicht ausdrücklich erteilt zu sein, sondern können sich aus dem Gesamtinhalt des Geschäfts ergeben. Hierfür ist in Betracht zu ziehen, daß bei der Effektenkommission die Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt des Kommissionärs die fast ausnahmslose Regel bildet. Es ist demnach in vorliegendem Falle der Tatbestand des § 385 HGB. gegeben, wonach, wenn der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten handelt, er diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und der Kommittent „das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen braucht". Nach § 385 HGB. kann der Kommittent als Schaden dasjenige ersetzt verlangen, was er erlangt haben würde, wenn das Geschäft anweisungsgemäß durchgeführt worden wäre (vgl. Staub, Kommentar zum HGB., § 400 Anm. 4b).

Rechtsanwalt und Notar Bernhard Blau

Die nächste Ausgabe der Plutus-Briefe Brief Nr. 11 erscheint Ende November 1931 und hat den Titel:

Währungskrise und Bankpolitik

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART. FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART.

Alle Anschriften und Sendungen an den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Sophienstr. 16, erbeten. Die Zeitschrift erscheint monatlich, das Heft in einem Umfang von etwa 32 Seiten. Bezugspreis durch den Buchhandel, die Post oder den Verlag vierteljährlich RM 6.—, jährlich RM 20.—, für das Einzelheft RM 2.50. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart Nr. 14700. Anzeigenannahme durch die Annoncenbüros und den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Sophienstraße 16. Erfüllungsort Stuttgart. Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei, Stuttgart.